

Bernard Derouet

Territorium und Verwandtschaft. Plädoyer für eine Neuinterpretation der Formen von ländlicher Gemeinschaft und familialer Reproduktion

Abstract: Die Vielfalt an Organisationsformen, die ländliche Siedlungsgruppen im Mittelalter und in der Neuzeit angenommen haben, wirft die Frage auf, welche Kriterien die Konstruktion von sozialer Identität bestimmt haben. Insbesondere geht es um das Verhältnis von Verwandtschaft und Residenz, also von Abstammungs- und räumlichen Beziehungen, die beide in die Reproduktion von Haushalten und Familien eingebunden sind. Diese beiden Ebenen werden oft getrennt analysiert, es ist jedoch über ihr Verhältnis von Interferenz, Konkurrenz oder Konvergenz näher nachzudenken. Im weiteren Verlauf sollen der Begriff der ‚Übertragung‘ und das Verhältnis zwischen der Güterzirkulation im Rahmen von Verwandtschaftsbeziehungen einerseits, außerhalb dieser Beziehungen andererseits neu untersucht werden. Zu unterscheiden ist dabei eine Logik der Übertragung von Gütern und Rechten und eine Logik von Integration und Ausgrenzung in Bezug auf Personen. Schließlich werden wir die verschiedenen Möglichkeiten untersuchen, wie man die Geschichte ländlicher Gemeinschaften schreiben kann: Muss man sich diesen Institutionen unter dem Gesichtspunkt ihrer späteren ‚Befreiung‘ und ihrer Autonomie gegenüber rivalisierenden Mächten nähern, oder eher unter dem Gesichtspunkt, dass die europäische Gesellschaft seit dem Mittelalter durch einen Wandel von territorialen Beziehungen gekennzeichnet war?

Einleitung

Gemeinsamer Besitz von Gütern oder gemeinsame Landnutzungsrechte waren in den früheren ländlichen Gesellschaften Europas eine der konstituierenden Grundlagen dessen, was oft ‚Gemeinschaft‘ genannt wird.¹ Natürlich nicht die einzige – doch ist sie aufgrund ihrer vielfältigen unterschiedlichen Ausprägungen von besonderem Interes-

¹ Dieser Aufsatz war Gegenstand eines Vortrags im Seminar von Joseph Goy an der EHESS im Februar und März 1993.

Original: Territoire et parenté. Pour une mise en perspective de la communauté rurale et des formes de reproduction familiale, in: Annales. Histoire, Sciences Sociales 50 (1995), 645–686.

Übersetzung: Georg Fertig in Zusammenarbeit mit Oliver Schulz, Güde Thomas und Clara Gohrisch.

se, denn sie zeigt ebenso vielfältige Kriterien auf, die als Grundlage für eine Definition der entsprechenden Gruppen dienen konnten. Die den verschiedenen Konzepten von gemeinsamem Besitz jeweils zugrunde liegende Logik scheint dabei in Interferenz, Koexistenz oder Konfrontation zueinander gestanden zu haben und drückte sich in aufschlussreichen Kompromissen oder Konflikten aus. An zentraler Stelle stand dabei die Frage, wer ein Recht auf die ‚Gemeinschafts‘-Güter (oder im Deutschen: Gemeingüter) hatte. Hinter den vielfältigen Antworten auf diese Frage zeichnen sich unterschiedliche Konzeptionen der ländlichen ‚Gemeinschaften‘ und letztendlich der Konstruktion sozialer Identitäten ab. Welche Rolle spielte in den traditionellen ländlichen Gesellschaften in dieser Hinsicht die gemeinsame Beziehung zu einem Ort, die Zugehörigkeit zum selben Territorium? Welche Bedeutung kam dabei der Verwandtschaft zu, besonders aufgrund der Abstammungs-‚Gemeinschaft‘, die sie unter Individuen konstituierte, welche denselben Raum teilen oder auch nicht teilen konnten?

Diese Fragen zur ländlichen ‚Gemeinschaft‘ betreffen Problemfelder, deren Bedeutung zentral für die Erforschung einer weiteren Institution ist, der Familie. Auch hier geht es um die Frage, ob bei der Bildung und Reproduktion von häuslichen Einheiten zwei unterschiedliche Logiken in Konkurrenz standen, von denen die eine auf der Blutgemeinschaft, die andere auf dem gemeinschaftlichen Wohnort basierte.

Die Probleme der ländlichen ‚Gemeinschaft‘ und der sozialen Reproduktion der Familien werden gemeinhin getrennt und im Rahmen unterschiedlicher Analysen betrachtet. Wenn diese beiden Organisationsmuster jedoch auf ähnlich fundierten Prinzipien basieren, wäre es dann nicht von Interesse, sie einander anzunähern und damit etwas über die verschiedenen Kohäsionsformen innerhalb der traditionellen ländlichen Gesellschaften zu erfahren?

Der mehrdeutige Status kollektiver Ressourcen

In der bäuerlichen Gesellschaft waren Allmenden oder andere gemeinsame Ressourcen von sehr unterschiedlicher Bedeutung, denn ihre Verbreitung und ihre wirtschaftliche Rolle waren regional unterschiedlich und hingen von der Bewirtschaftungsform ab. Aber überall dort, wo Kollektivgüter eine nennenswerte Rolle spielten, war ihre Existenz für die lokale Gemeinschaft ein Faktor zur Identitätsbildung; die gemeinsamen Güter stärkten das Selbstbewusstsein und das Gefühl, eine separate Einheit mit einer eigenen Persönlichkeit zu bilden.² Gerade diese gemeinsame Beziehung im Hinblick auf bestimmte Güter oder Rechte verlieh dem Gemeinschaftsgedanken Form und Substanz.

² Auch für die jüngere Vergangenheit bleibt dieser Aspekt von Bedeutung. Siehe Vivier (1994).

Der genaue ‚Status‘ dieser Güter wirft jedoch Probleme auf, denn er hat unterschiedliche Interpretationen erfahren.³ Per Definition gehörten sie nicht Privatpersonen. Es handelte sich aber auch nicht um für jedem zugängliche, herrenlose Güter – im römischen Recht *res nullius*.⁴ Stattdessen gehörten diese Güter, selbst wenn sie nicht der besonderen Verwendung einer Einzelperson oder Familie vorbehalten waren, genau festgelegten Gruppen, die auch Mitglieder derselben territorialen Einheit waren.

Das Vokabular ist offensichtlich eine Quelle für Mehrdeutigkeit, denn der hier bewusst verwendete Begriff ‚gehörten‘ verweist auf eine Vorstellung von Aneignung, wenn nicht sogar ‚Eigentum‘, über die sich diskutieren lässt. Zum einen waren diese Güter in der mittelalterlichen und der frühneuzeitlichen Gesellschaft sehr häufig einem doppelten *dominium* unterworfen, dem des Herrn und dem der ‚Gemeinschaft‘. Vor allem aber hat der Begriff des ‚Eigentums‘ in der juristischen Debatte eine präzise Bedeutung, die ihn prinzipiell für die Bezeichnung der Beziehung zwischen Gemeingütern und Einwohnern ungeeignet macht. Im römischen Recht sowie im Recht des *Code civil* hat der Begriff des Eigentums einen absoluten und individualistischen Charakter. Er scheint daher kaum passend für die Bezeichnung zu einer Art von Gütern, über die Einzelpersonen nur sehr eingeschränkt verfügen konnten, sei es, um sie zu veräußern, zu teilen oder ihren Verwendungszweck abzuändern. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht für ‚Gemeinschafts‘-Güter eher in Kategorien wie Nutzungsrechten, Nießbrauch oder Zugangsmöglichkeiten zu denken ist.

Diese vorsichtige Haltung entspricht einem präzisen und sorgfältigen Gebrauch der heutigen Rechtssprache. Ihr Nachteil ist, dass damit die besondere Kraft der Bindung der Bewohner an ‚ihre‘ Gemeingüter nicht mehr zum Ausdruck kommt, die sich in vielen alten bäuerlichen Gesellschaften feststellen ließ. Man kann zwar nicht von ‚Eigentum‘ sprechen, sollte aber die Vorstellung einer Art ‚Aneignung‘ beibehalten – ein Begriff, der den Vorteil bietet, aus Sicht des positiven Rechts neutraler zu sein. Wir werden im weiteren Verlauf die Bedeutung dieses Konzepts ‚Aneignung‘ genauer untersuchen, um bestimmte Praktiken zu verstehen, die die Gemeingüter und die Kriterien der Zugehörigkeit zur territorialen ‚Gemeinschaft‘ betreffen. Um ihre Bedeutung wiederzuentdecken, ist es unerlässlich, einen ausreichenden Abstand zu derjenigen Logik einzuhalten, die die modernen Staaten und ihr Recht schließlich durchgesetzt haben. Diese haben am Ende einer sich allmählich vollziehenden Entwicklung die Kommune als Institution öffentlichen Rechts zum formellen Eigentümer dieser Art von Gütern gemacht. Diese heute wesentliche Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht entstammt im Prinzip dem römischen Recht, war jedoch zwischenzeitlich lange verschwunden. Erst sie machte es möglich, von den Bewohnern eine abstrakte Einheit zu unterscheiden, eine moralische Person in Gestalt der Kommune, die unabhängig ist von den Personen, die sie bilden. Diese hat den Eigentums-

3 Für eine ausführliche Bibliographie siehe Bourjol (1989).

4 Anm. d. Hg.: Bzw. in der Ökonomie irreführenderweise ‚Allmendegut‘.

titel an den Gemeingütern, während die Bewohner selbst nur ein Nutzungsrecht haben, das von verschiedenen Kriterien abhängt – hier vor allem das Wohnen am jeweiligen Ort.

Es gibt jedoch deutliche Anzeichen dafür, dass viele traditionelle rechtliche Vorstellungen und Praktiken grundlegend von dieser Logik abwichen, dass wir also die individuellen Beziehungen zu den Gemeingütern derart neu denken müssen, als ob es sich hierbei um ein privatrechtliches Problem handelte; die heute gezogene Grenze zwischen öffentlichem und privatem Recht ergab für die zu beobachtenden Praktiken keinen Sinn. Dass solche Güter gemeinsam besessen wurden, schloss nicht aus, dass sie genauso gedacht wurden wie andere private Güter auch. Die These, die in diesem Artikel angeboten wird, ist die, dass sie auf dieselbe Art wie ein ungeteiltes Miteigentum von privaten Gütern zwischen Privatpersonen gesehen wurden. Die folgende – erfundene – Geschichte verdeutlicht den Eigentumscharakter der Gemeingüter aus Sicht der hieran Berechtigten: Mehrere Brüder erben ein Familienvermögen. Sie beschließen, den Betrieb zu teilen und jeweils ein Stück zu übernehmen. Dabei wird jedoch ein gewisser Teil des Erbes ungeteilt belassen und weiterhin gemeinsam genutzt. – Es handelt sich natürlich um eine Fiktion; die meisten Gemeingüter hatten einen anderen Ursprung.

In manchen Fällen wechselten Güter allmählich vom Status ungeteilter Güter einer Gruppe verwandter Erben zum Status eines kollektiven Gutes einer territorialen ‚Gemeinschaft‘. In Frankreich war dies vor allem in zahlreichen Regionen im Zentralmassiv der Fall. Viele der Gemeingüter waren dort ‚sektionale‘ Güter, die Abschnitten (Sektionen) der Gemeinde gehörten.⁵ Dies hing mit der Zerstreuung der Bevölkerung in viele kleine Siedlungskerne (*mas*) zusammen.⁶ Sehr oft bildete ein Siedlungskern ursprünglich das Vermögen einer einzigen Familie, die ihn im Mittelalter von einem Grundherrschaft als Lehen erhalten hatte. Im Laufe der Generationen wuchs diese Familieneinheit und teilte sich in verschiedene unabhängige Haushalte, die jedoch auf dem gleichen Stück Land blieben. Allmählich wurden diese Häuser von Cousins zu Häusern von Nachbarn, wobei jedoch lange Zeit das Gefühl erhalten blieb, gemeinsame familiäre Wurzeln zu haben – ein Gefühl, das auch dadurch verstärkt wurde, dass es oft in jedem der Weiler einen dominierenden Familiennamen gab, der teils auch dem Weiler selbst den Namen gab, d. h. dem Ort und der territorialen ‚Gemeinschaft‘. In diesen Weilern waren bis ins 19. Jahrhundert hinein sowohl das diffuse Bewusstsein einer gemeinsamen Herkunft als auch kollektive Praktiken der Solidarität zu beobach-

⁵ Diese Sektionen unterlagen einem bestimmten Rechtssystem. Sie waren nicht in jeder Hinsicht eine juristische Person wie eine Gemeinde im eigentlichen Sinne, waren aber Inhaber vieler kollektiver Güter.

⁶ Zu den Siedlungskernen, Dörfern und Sektionen der Gemeinde siehe Lemaitre (1981); Alhérière (1912); Flatrès (Hg. 1975), 65–78 (sektionale Güter in der Bretagne, Studie von Pierre Flatrès, Huguette Flatrès-Mury, Michel Bonneau, M. Bouliou und Henri Joannot) und 83–119 für das Zentralmassiv (Studie von Pierre Bonnaud und André Fel); Fournier (1962); Charbonnier (1980); Poitrineau (1979 [1965]).

ten, die an die Teilhabe am selben Raum gebunden waren. Obwohl jeder Haushalt sein eigenes Eigentum hatte, das er separat bewirtschaftete, verblieb immer ein bestimmter Teil kollektiven Eigentums: Vor allem die Anger und solche Bereiche, die für den Anbau ungeeignet oder für Weide- und Forstwirtschaft besonders günstig waren, kurzum alles Land, das wegen seiner Eigenschaften oder des gemeinsamen Gebrauchs niemals geteilt worden war. Hier handelt es sich also öfters um ein ungeteiltes Familieneigentum, aus dem sich auf Dauer kommunales Eigentum entwickelte, das auch von der modernen Gesetzgebung entsprechend behandelt wurde.⁷

Dieser Prozess der Bildung von Gemeingütern konnte in vielen europäischen Regionen von Skandinavien bis auf den Balkan beobachtet werden. Zwar blieb er ein Minderheitenphänomen, man darf ihn also nicht als klassischen und allgemeingültigen Weg zur Herausbildung von Gemeingütern sehen. Selbst für das Zentralmassiv kann dieser Fall keineswegs für alle Situationen verallgemeinert werden. Aber er scheint jedenfalls einen Archetyp der Art und Weise zu bieten, in der die Beziehung der Einwohner zum Gemeinschaftseigentum gelebt wurde, also ein Modell für die Repräsentationen, d. h. die Vorstellungen, die diese sich von ihrer eigenen Praxis machten.

Diese Art dieser Repräsentation erscheint noch deutlicher in den Regionen, in denen familiäre Praktiken sich auf das ungeteilte Miteigentum mehrerer Erben bezogen. Nehmen wir das Beispiel der Franche-Comté im Ancien Régime. Die ‚Gemeinschaft‘ der Einwohner war dort besonders stark ausgeprägt⁸ und sehr gut organisiert. Diese Kohäsion beruhte zu einem großen Teil auf der Existenz bedeutender Gemeingüter. Gleichzeitig war hinsichtlich der Erbschaftsregelungen und weiterer Familienpraktiken das Phänomen des ungeteilten Miteigentums von Brüdern sehr häufig – Töchter waren vom zu vererbenden Grundbesitz ausgeschlossen. Teils blieben die Brüder im selben Haushalt und lebten dort über Jahre in völliger Gütergemeinschaft. Teils trennten sie ihre Haushalte auch, doch in diesem Fall wurde sehr häufig nicht das gesamte Eigentum bzw. das gesamte Erbe geteilt. Die Brüder (und später gelegentlich ihre Nachkommen) behielten bestimmte Güter gemeinsam: Teile von Häusern, bestimmte landwirtschaftlich genutzte Gebäude, Zugänge oder auch Landstücke, deren Aufteilung keinen Vorteil erbracht hätte, etwa Wälder oder Weiden. Diese Brüder oder ihre Nachkommen blieben Nachbarn und behielten auch bei einer Trennung der Haushalte bestimmte Praktiken der gegenseitigen Hilfe und der Solidarität bei. In gewisser Weise bildeten sie dadurch eine kleine ‚Gemeinschaft‘, die in die große territoriale ‚Gemeinschaft‘ eingefügt war.⁹

⁷ Siehe vor allem Fel (1962), insbesondere 31–42 und 112–133; Lemaitre (1981), 28 und 54–55; Bouyssou (1943–1945) [Anm. d. Hg.: Die Bände sind durchpaginiert und erstrecken sich jeweils z. T. über mehrere Jahre], hier vor allem 31 (1945), 59–63]. Bereits Bloch hatte diesen Prozess sehr gut erkannt, siehe Bloch (1968 [1931]), Bd. 1, 165–169 und Bd. 2, 192–194.

⁸ Siehe beispielsweise Vernus (1983), insbesondere 63–80; Salitot (1987).

⁹ Derouet (1993); Salitot 1988.

Natürlich waren sich die Einwohner der Franche-Comté des Unterschieds zwischen beiden Typen territorialer Kohäsion bewusst: jener der eigentlichen Dorf-, Gemeinschaft‘ und jener der Gruppe von Verwandten, die eine gewisse räumliche Nähe, besondere Solidaritätsbeziehungen und einige ungeteilte Güter in gemeinsamem Eigentum aufrechterhielten. Diese letztgenannten Fälle von sozialem Zusammenhalt hatten außerdem einen deutlich informelleren Charakter als die Dorf-, Gemeinschaft‘ – letztere hatte sich bisweilen mit offiziellen Statuten versehen. Diese enthielten meist zahlreiche Elemente, die die ‚Gemeinschaft‘ dem annähern, was heute die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausmacht.¹⁰ Dies alles scheint darauf hinzudeuten, dass diese beiden Arten der Solidarität und des ungeteilten Eigentums auf dieselbe Art und Weise gesehen und gelebt wurden – grundsätzlich fielen sie unter dieselbe Logik und waren nur durch einen Unterschied bezüglich der Ebene gekennzeichnet. Bezeichnenderweise wurde auch der Begriff der *communio* auf beide Fällen angewandt. Die Mitglieder der Einwohner-, Gemeinschaft‘ waren *communiers*, während der Begriff der *frères communiers* stets als Bezeichnung von Brüdern wiederkehrt, die im ungeteilten Familieneigentum verblieben waren.

Bis hierhin ging es um ein Problem von Vorstellungen, die der ländlichen Bevölkerung selbst eigen waren und die von einigen ihrer Praktiken bezeugt werden. Der Staat und die Rechtswissenschaft hingegen entfernten sich immer weiter von solchen Interpretationen. Die Herrschaft Ludwigs XIV. stellte in dieser Hinsicht einen entscheidenden Wendepunkt dar. Verschiedene Maßnahmen stellten die ‚Gemeinschaften‘ der Einwohner unter Vormundschaft, indem ihren Mitgliedern sehr viele Freiheiten genommen wurden – betroffen waren vor allem diejenigen, die ihr Familienvermögen veräußern oder verpfänden wollten. Die Bewohner selbst wurden der Bewirtschaftung ihres gemeinsamen Eigentums beraubt.¹¹ Wenn aber in der Revolutionszeit zuweilen der Versuch unternommen wurde, bei einem entsprechenden Wunsch der Bevölkerung eine offizielle Teilung der Gemeingüter zu organisieren, belegt dies letztlich die Tatsache, dass es sich ursprünglich sehr wohl um ungeteiltes kollektives Privateigentum von Einwohnern gehandelt hatte. Andernfalls hätte man es schließlich nicht teilen können.

Die Schwierigkeit, den Status bestimmter Kollektivgüter genau zu definieren, zeigt sich auch am Beispiel der *mazades* im Languedoc im 19. Jahrhundert.¹² Diese kleinen territorialen Einheiten, die sehr oft im 14. oder 15. Jahrhundert von einem Grundherrn einer oder mehreren Familien zugestanden worden waren, umfassten stets sowohl individuell bewirtschaftete Landstücke als auch Teile, die in ungeteiltem gemeinschaftlichen Eigentum verblieben waren und kollektiv genutzt wurden (Wälder, Weiden etc.).

¹⁰ Siehe beispielsweise die Wohnheitsrechte von Avoudrey aus dem Jahr 1592, Archives départementales du Doubs, Longemaison, auch ediert als De Truchis de Varennes (Hg. 1935).

¹¹ Zu den Beziehungen zwischen Staat und ländlicher Gemeinde siehe beispielsweise für Burgund die Artikelserie von Pierre de Saint-Jacob (1941–1953). Siehe auch Root (1992).

¹² Siehe Bauby (1885–1886).

Nach der Abschaffung der grundherrlichen Rechte war im 19. Jahrhundert unklar, welchen genauen Status dieses Eigentum hatte. Letztlich wählte man eine Mischlösung: Obwohl die *mazades* eigentlich alle nach demselben Prinzip gegründet worden waren und in etwa in derselben Weise funktioniert hatten, ordnete sie die Rechtsprechung im 19. Jahrhundert in zwei deutlich verschiedene Klassen ein: solche, die bestimmten Einwohnern *ut universi*, und solche, die anderen *ut singuli* zugestanden worden waren. Erstere waren nach Auffassung der zeitgenössischen Rechtsprechung einer Gemeinschaft gegeben worden, die im Nachhinein als juristische Person angesehen wurde. Nur als Mitglieder dieser ‚Gemeinschaft‘ (territorialen Typs) hatten Einzelpersonen hier ein Nutzungsrecht. In diesem Fall wurden die kollektiven Ländereien im 19. Jahrhundert zu kommunalen oder ‚sektionalen‘ Gütern. Bei den *mazades ut singuli* handelte es sich um diejenigen, von denen man glaubte, dass sie einer Gruppe von Bauern als Einzelpersonen übertragen worden waren. Sie wurden daher als ungeteiltes gemeinschaftliches Privateigentum angesehen; damit war ihre Aufteilung gestattet. Oft wurde sie auch vollzogen – durch den Kauf von Parzellen traten später Pachthöfe an dieselbe Stelle.

In Wirklichkeit waren die Kriterien zur Unterscheidung der *mazades ut universi* und *ut singuli* im 19. Jahrhundert sehr vage. Man versuchte, den Wortlaut der Anerkennungsurkunden zu berücksichtigen, die die Einwohner an den Grundherrn gerichtet hatten. Der Ausdruck „für sie, die übrigen Bauern und ihre Nachfolger“ wurde beispielsweise so ausgelegt, dass die *mazade ut singuli* zugestanden worden war. Tatsächlich ist es jedoch sehr unwahrscheinlich, dass den Grundherren und ihren Bauern beim ursprünglichen Rechtsvorgang der Unterschied zwischen diesen zwei möglichen Arten der Abtretung präsent war. Die Debatten des 19. Jahrhunderts sagen also im Grunde wenig über das Wesen der früheren territorialen ‚Gemeinschaft‘ aus – allenfalls über ihre Komplexität und Ambivalenz. Sie machen vielmehr die von der modernen Rechtswissenschaft verspürte Notwendigkeit deutlich, den Status solcher Einheiten zu präzisieren, indem man sie entweder zum Privateigentum erklärte oder zum Eigentum einer Gemeinde, im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Institution.

Diese moderne Konzeption der Gemeingüter, die Staat und Rechtswissenschaft vorschlugen, stammte nicht aus dem *Code civil* und auch nicht aus dem 19. Jahrhundert: Schon im 17. und 18. Jahrhundert waren erste Anzeichen hierfür zu finden. Allerdings setzte sie sich erst recht spät durch, vorrangig gegen Ende des Ancien Régime. Es hatte seit dem Mittelalter erhebliche Verschiebungen im Verständnis von ‚Körperschaft‘ und juristischer Person von verschiedenen Typen von ‚Gemeinschaften‘ gegeben, vor allem in Bezug auf Ordensgemeinschaften und Kirchengüter. Tatsächlich bezog sich das Edikt von 1667 in seiner Präambel auf letztere, wenn es das Prinzip der Unveräußerlichkeit auf die Einwohner-‚Gemeinschaft‘ übertrug. Der endgültige Triumph dieser Interpretation bei den Juristen kann eher als eine nachträgliche Rechtfertigung der königlichen gesetzgeberischen Tätigkeit Ende des 17. Jahrhunderts ange-

sehen werden, als die Krone die Einwohner-,Gemeinschaften‘ unter Vormundschaft stellte und ihre Handlungsfreiheit über ihr eigenes Eigentum beschränkte.¹³

Erst spät wurde also fixiert, dass über Gemeingüter nicht durch die Einwohner frei disponiert werden konnte, etwa durch Verkauf oder Aufteilung. Dies spiegelte sich auch in langlebigen lokalen Praktiken wider, die eine völlig andere Konzeption zugrunde legten. So ist in der Auvergne belegt, dass vom 16. bis 18. Jahrhundert zahlreiche Gemeinschaften Teile des Gemeineigentums an Dritte veräußerten oder zumindest einen Teil dieses Eigentums zwischen den Bewohnern aufteilten, vor allem bei der Kultivierung bisher nicht bewirtschafteter Flächen. Grundlage hierfür war allerdings das gegenseitige Einvernehmen zwischen den Bewohnern, gelegentlich sogar auf der Grundlage eines notariellen Vertrags. Es gibt sogar Beispiele, in denen ein einziger Einwohner als Gegenleistung für den Verzicht auf die Nutzung der verbleibenden Flächen einen Teil des Gemeineigentums als Besitz erhielt. Der Vorgang bedeutete für die verbleibenden Mitglieder schlicht, dass der entsprechende Teilhaber aus dem Gemeineigentum ausgeschieden war.¹⁴ Zwar arbeitete die königliche Verwaltung nach dem Erlass von 1688 solchen Praktiken entgegen, aber selbst im 18. Jahrhundert gelang es ihr nicht, sie vollständig zu verhindern.

Abschließung und Privileg

Bis hierhin haben wir versucht, durch verschiedene Zugänge zum Thema eine zeitgenössische Vorstellung von Gemeingütern und territorialer ‚Gemeinschaft‘ ausfindig zu machen, die sich von heutigen juristischen Interpretationen abhebt. Der beste Beleg für die Existenz einer solchen zeitgenössischen Vorstellung ist der exklusive Charakter zahlreicher dieser Gemeinschaften. Ablehnung von Fremden und hohe Hürden, die Neuankömmlinge fernhalten sollten, waren charakteristisch für viele frühere Organisationsformen von Einwohnern. Solche Praktiken existierten zwar nicht überall und waren unterschiedlich ausgeprägt, aber sie scheinen an solchen Orten häufiger und strenger gewesen zu sein, in denen es ein kollektives Gut gab – in welcher Form auch immer.

Diese verschlossene Haltung war das Ergebnis eines jedem System einer territorialen ‚Gemeinschaft‘ immanenten Dilemmas. Eine der wesentlichen Bedingungen, die

¹³ Die wesentlichen Maßnahmen waren das Edikt im April 1667 und der Erlass (*arrêt*) vom 8. Mai 1688, die das Prinzip der Unveräußerlichkeit (abgesehen von Sondergenehmigungen) deutlich festlegten. Teilung und Veräußerung sind vergleichbare Vorgänge. – Anm. d. Hg.: Siehe Isambert, Decrusy und Taillandier (1821–1833), 187 (Edikt) sowie Trapenard (1904), 48–49 (Erlass).

¹⁴ Im Zentralmassiv entsprachen diese Teilungen und Veräußerungen altem und gängigem Brauch. Siehe für das 16. und 17. Jahrhundert Trapenard (1904), 90–98; Lemaitre (1981), 40–47 und 98–100. In der Dauphiné konnte die Gemeinschaft im 14. Jahrhundert Gemeingüter erwerben und verkaufen oder auch unter ihren Mitgliedern aufteilen. Siehe Vaillant (1951), 401–402.

es einem Einwohner erlaubte, Zugang zu Gemeingütern zu haben, war die Niederlassung bzw. das Wohnen am fraglichen Ort. Dies warf aber unweigerlich ein Problem auf: Wenn es ausreicht, im Dorf zu wohnen, um die kollektiven Ressourcen nutzen zu können, kann theoretisch jede beliebige auswärtige Person ihren Wohnsitz dorthin verlegen und an allen Rechten der alteingesessenen Einwohner teilhaben. Dies ist natürlich aus Sicht einer Konzeption, nach der die Gemeingüter den Charakter von ungeteiltem gemeinsamem Privateigentum haben, nicht akzeptabel. Wenn Brüder bzw. Nachkommen der Brüder – oder zumindest Personen, die sich als solche sahen – einen Teil ihres Erbes zusammengehalten hatten, bedeutete dies nicht, dass Personen außerhalb der Gruppe hiervon profitieren sollten.

Um dieses Dilemma aufzulösen, waren zwei Lösungen möglich. Die erste, häufig angewandte, bestand darin, der Niederlassung von Fremden Hindernisse in den Weg zu legen. Dies konnte die Form eines einfachen Verbots neuer Niederlassungen annehmen: Der Zuzug von Fremden wurde der Zustimmung der ‚Gemeinschafts‘-Mitglieder bzw. ihrer offiziellen Vertreter unterworfen. Ebenfalls weit verbreitet war die Einrichtung von mehr oder weniger langen Probezeiten, an deren Ende ein Neuankömmling vollständig in die ‚Gemeinschaft‘ der Einwohner aufgenommen wurde, oder die obligatorische Entrichtung einer Gebühr bei Niederlassung. Schließlich kamen häufig symbolische Vorgänge und Rituale hinzu, die aus der Niederlassung des Neuankömmlings und seiner Aufnahme eine Art von Initialisierung mit allen üblichen Eigenschaften von Übergangsriten machten.¹⁵

Eine zweite Lösung bestand darin, Neuankömmlinge zwar zu akzeptieren, ihnen aber einen besonderen, niedrigeren Status zuzuweisen. Damit wurde das Wohnen am Ort von der vollständigen Zugehörigkeit zur Einwohner-‚Gemeinschaft‘ getrennt. Diese Vorgehensweise spiegelt sich im Begriff des ‚Bürgertums‘ bzw. der Unterscheidung zwischen ‚aus dem Ort stammenden Personen‘ und einfachen ‚Ansässigen‘ oder ‚Einwohnern‘ wider. Hierbei handelte es sich keineswegs um ein rein urbanes Phänomen; die Unterscheidung fand sich auch in bestimmten ländlichen Gemeinden in Frankreich (vor allem im Osten und in Gebirgsregionen) und in weiteren europäischen Ländern, etwa in der Schweiz.¹⁶ Unabhängig von der konkreten Begrifflichkeit bestand die Vorgehensweise darin, zwei Kategorien von Bürgern mit unterschiedlichen Rechten zu unterscheiden. Diejenigen, die aus der ‚Gemeinschaft‘ stammten, erwarben

15 Von den vielen möglichen Beispielen siehe das Recht des Einwohners und die Aufnahme des neuen Einwohners in der Franche-Comté: Vernus (1983) 75; auch: Archives départementales du Doubs, E 25⁵⁶ (Orchamps-Vennes, 1664). Zur Aufnahme von Bürgern im Elsass siehe das Statut von Ferette (1567). Anm. d. Hg.: Vgl. Bonvalot (Hg. 1870), 50–54.

16 Siehe das Themenheft über die Bürger der *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* (1954), insbesondere Junod (1954); Richard (1954) 57 ff.; Chèvre (1960); Loup (1965); Ganghofer (1984), vor allem 440–441. – Anm. d. Hg.: Im deutschsprachigen ländlichen Raum waren in der Frühneuzeit Unterscheidungen zwischen Einwohnern mit vollen (Bürger, Bauern) und solchen mit eingeschränkten Bürgerrechten (Beisassen, Hintersassen) ebenfalls verbreitet.

durch ihre Geburt das Recht auf eine vollwertige Mitgliedschaft und die damit einhergehenden Vorrechte. Dies betraf insbesondere den Zugang zu den Gemeingütern, der einen tatsächlichen wirtschaftlichen Wert darstellte, und die Ausübung politischer Rechte. Der Personenkreis, der nicht aus der ‚Gemeinschaft‘ stammte, hatte dagegen keine wirklichen Mitgliedsrechte, nur eingeschränkte Rechte als dort Wohnhafte, was etliche andere Vorteile ausschloss.¹⁷

Von diesem allgemeinen Prinzip bildete sich eine Vielzahl lokaler Varianten. Bisweilen war der Status des einfachen Einwohners ohne Bürgerrecht nur provisorisch, und das Bürgerrecht konnte mit der Zeit oder durch Geldzahlungen erworben werden. In sehr vielen Fällen aber ging die Eigenschaft als Bürger erster oder zweiter Kategorie an die Nachkommen über, wurde also erblich, und nur die Nachkommen von ‚richtigen‘ Bürgern konnten das Bürgerrecht innehaben. Diese Lösung mag ungerecht erscheinen, aber sie entspricht der tieferliegenden Logik des Systems. Wenn die Gemeingüter im Grunde ein ungeteiltes Privateigentum darstellten (oder darstellen sollten), das von den ersten Bewohnern des Dorfes erworben worden war, waren ihre Nachkommen und Erben der Ansicht, sie hätten exklusive und privilegierte Rechte auf dieses Eigentum. Dies erklärt, weshalb sie sie nicht mit später Hinzugekommenen oder deren Nachkommen teilten, es sei denn im Rahmen eines Systems von Aufnahmegebühren, durch deren Begleichung diese sich in das Bürgerrecht einkaufen konnten.

Die territoriale ‚Gemeinschaft‘ zwischen Abstammung und Wohnort

Dieses Beispiel verdeutlicht nochmals, dass es durchaus sinnvoll ist, die Frage nach der territorialen ‚Gemeinschaft‘ in der bäuerlichen Gesellschaft des Ancien Régime mit privatrechtlichen Kategorien zu analysieren, und auch die nach den kollektiven Ressourcen mit Begriffen wie ‚Vermögen‘ und ‚ungeteiltes Eigentum‘, auch wenn letz-

¹⁷ Siehe außerdem für die Pyrenäen und Südwestfrankreich den Unterschied zwischen ‚Nachbarn‘ und ‚Nichtnachbarn‘ sowie das Recht des *capcazal*. Hier waren aber die Häuser, die aufgrund ihrer neueren Entstehung von den kollektiven Rechten ausgeschlossen wurden, nicht nur diejenigen von Personen von außerhalb, sondern auch Häuser, die von nachgeborenen Söhnen eigentlich entgegen ihrer sozialen Rolle am Rande der Norm gegründet worden waren. Für die Unterscheidung zwischen *vicini* und Fremden im mittelalterlichen Italien siehe Toubert (1960), insbesondere 454–458. Für das frühneuzeitliche Italien mit dem Privileg der ‚ursprünglich aus dem Ort Stammenden‘ und dem Phänomen der *comunanze* siehe Caracciolo u. a. (1983); Guidetti und Stahl (Hg. 1977), vor allem zur Vorstellung von eingesessenen Einwohnern und Zusammenschlüssen mehrerer Teilhaber als Eigentümer kollektiver Ressourcen.

terer Begriff nicht im strikten Sinne des positiven Rechts verstanden werden darf.¹⁸ Die Begrifflichkeit ist jedoch deswegen von Interesse, weil sie es möglich macht, eine Verbindung zwischen den bislang angesprochenen Problemen und dem Themenfeld von Familie und Verwandtschaft herzustellen. Wenn es ein Vermögen gibt, gibt es auch eine Vermögensübertragung. Deren Modalitäten sollen im Folgenden genauer untersucht werden. Für die Gemeingüter und allgemeiner für die Zugehörigkeit zur territorialen ‚Gemeinschaft‘ stellt sich somit ebenfalls eine Frage, die wir sinnvollerweise mittels der Konzepte der Reproduktion, des Erbes und der Nachfolge analysieren können. Mit anderen Worten: Wir können die Reproduktion von territorialen ‚Gemeinschaften‘ mit einem ähnlichen Analyserahmen verstehen wie die von einfachen Haushalten. Diese Annäherung mag auf den ersten Blick seltsam oder paradox erscheinen, ist aber hilfreich, wenn man den Zusammenhang zwischen verwandtschaftlichen und territorialen Beziehungen in den alten europäischen Gesellschaften verstehen möchte.

Neuere Studien über Familie und Verwandtschaft in diesen Gesellschaften haben eine Vielfalt von Formen bei der Übertragung von Vermögen gezeigt. Die Aufmerksamkeit, die diesem Thema gewidmet wird, geht nicht so sehr auf die Vorstellung zurück, dass es sich um die einzige soziologisch bedeutende Wirklichkeit handeln würde, sondern auf die Tatsache, dass dieser Aspekt der familialen Systeme Rückschlüsse auf das jeweils zugrunde liegende Verständnis von Familie und Verwandtschaft ermöglicht. Die verschiedenen Arten, Vermögen von einer Generation zur nächsten zu übertragen, belegen unterschiedliche Konzeptionen dessen, was ‚Familie‘ oder ‚Verwandtschaft‘ in einer Gesellschaft bedeutet. Entsprechend der Kriterien, die Erbe und Nachfolge bestimmen – also, ob eines der Kinder oder eine Verwandtschaftslinie zu Lasten einer anderen bevorzugt oder ob allen Nachkommen (weiblich wie männlich) dieselben Rechte eingeräumt wurden – gibt es verschiedene logische Ansätze, die das ‚Haus‘, die (agnatische, männliche) ‚Abstammungslinie‘ oder aber die (cognatische, beide Geschlechter umfassende) ‚Parentel‘ betonen.¹⁹

18 Die Aufnahme als Ortsbewohner und die Eidesleistung stellten übrigens in den ‚Gemeinschaften‘, die dies so handhabten, eine vertragliche (privatrechtliche) Bindung her. Dieser Begriff einer ‚Gemeinschaft‘, die lange Zeit lediglich ein Zusammenschluss von Einzelpersonen war, wird in sehr vielen Praktiken deutlich. Abgesehen von einigen Regionen im Süden, wo sie – wie in den Städten – recht früh mit einer juristischen Persönlichkeit versehen wurde, wurde die ‚Gemeinschaft‘ der Einwohner lange Zeit nur von für jeden einzelnen Vorgang *ad hoc* bestimmten Sachwaltern vertreten, und bestimmte Rechtsgeschäfte mussten eine Ratifizierung durch alle Mitglieder erhalten, um für alle rechtsverbindlich zu sein. Zahlreiche Beispiele zeigen, wie verspätet und nur allmählich der Prozess des Übergangs vom gemeinsamen Eigentum zur kommunalen Institution öffentlichen Rechts war. Siehe Baud (1964–1967); Pérouse (1903). Aus allgemeinerer Perspektive siehe Timbal (1984).

19 Augustins (1989). – Anm. d. Hg.: An dieser Stelle bezieht sich der Begriff *parentèle* nicht auf ein erweitertes horizontales Verwandtenmilieu einschließlich von Schwiegerverwandten, sondern eher auf das juristische Verständnis von Parentelen als Abstammungsordnungen im Erbrecht, siehe unten im Nachwort zur Übersetzung S. 251 sowie als kurzes Referat von Augustins die Sammelrezension von Déchaux (1991), insbesondere 159–163.

Auf die Systeme, die dazu neigen, eine Abstammungslinie zu bilden, wird später zurückzukommen sein. Generell lässt sich bei der Analyse der verschiedenen Systeme zur Übertragung von Vermögen feststellen, dass sich alle Praktiken um zwei große Prinzipien anordnen bzw. zwei entgegengesetzten, dabei aber gleichermaßen logischen Systemen zuordnen lassen: der Logik der Abstammung und der Logik des Wohnorts.

In einer Logik der Abstammung bzw. Verwandtschaft (Parentelsysteme mit erbrechtlicher Gleichheit aller Kinder) ist das Recht zu erben nicht daran geknüpft, Teil einer bestimmten Wohneinheit zu sein. Es handelt sich um ein Recht, das ausschließlich von der (Bluts-)Verwandtschaft, der Abstammung und der genealogischen Beziehung zu derjenigen Person bestimmt wird, deren Vermögen übertragen wird. Im Gegensatz hierzu ist in der Logik des Wohnorts das Recht zu erben an eine materielle und im Kern soziologische Beziehung geknüpft, die man mit der häuslichen Gruppe und dem dazugehörigen Vermögen unterhält, um dessen Übertragung es geht. Man kann nur Erbe sein, wenn man auch Nachfolger ist; die beiden Begriffe sind hier nicht voneinander getrennt. In einem in Häusern organisierten System ist der einzige legitime Nachfolger derjenige, der den wesentlichen Teil des Erbes erhält, denn er und kein anderes Kind garantiert das Fortbestehen der Familie. Der Begriff der ‚Familie‘ verweist hier auf die Einheit von Haushalt und Familienvermögen.

Was die Einwohner-‚Gemeinschaft‘ und die Übertragung von Rechten am Gemeineigentum betrifft, entsprachen die unterschiedlichen Lösungen trotz ihrer Vielfalt ebenfalls diesen beiden großen Prinzipien der Verwandtschaft bzw. Abstammung einerseits, der Örtlichkeit (Wohnort, Territorialität) andererseits. Dabei war das Prinzip des Wohnorts deutlich vorherrschend. In den meisten Fällen war das Recht auf die Gemeingüter an die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde geknüpft. Die Beziehung zu Ort und Raum war hier wesentlich. Verließ man die territoriale Gemeinschaft, konnte man die Rechte an den dazugehörigen Gütern nicht mitnehmen. Allerdings gibt es in der Anwendung dieses Prinzips durch traditionelle Gesellschaften einen besonderen Aspekt, der für ihr Verständnis bedeutsam ist: Die Vorstellung vom Wohnort, die von der territorialen Niederlassung im Kollektiv und die von der Teilhabe an dieser Einheit waren jeweils Gegenstand sehr unterschiedlicher Interpretationen. In manchen Systemen ging es um die physische Anwesenheit der Person am fraglichen Ort, also das Bewohnen eines Hauses im Dorf. Die Rechte am Kollektiveigentum waren personengebunden und an diesen Wohnort im eigentlichen Sinne geknüpft. In anderen Systemen achtete man hingegen stärker auf die einer Person gehörenden Güter, d. h. ihr Privateigentum. Das Recht, an der Nutzung der Gemeingüter teilzunehmen, war dann daran gebunden, dass man am fraglichen Ort über Privateigentum verfügte.

Diese Varianten ermöglichten die Lösung besonderer Probleme, etwa die Existenz auswärtiger Besitzer oder Pächter. Aber jenseits hiervon handelte es sich um eine grundsätzliche Frage: War der Zugang zu den Gemeingütern an den Boden oder an die Person geknüpft? Juristisch gesprochen: Handelte es sich um ein dingliches oder

um ein persönliches Recht? Es ist sehr aussagekräftig für die alte Vorstellung von Gemeingütern, dass sehr häufig das auf den Boden bezogene Recht Vorrang vor dem personenbezogenen Recht hatte, jedenfalls viel häufiger als in der modernen Gesetzgebung. Es erfuhr eine derartige Wertschätzung, dass viele Gemeinschaften eine Proportionalität herstellten zwischen der Menge an Land, die ein Individuum privat besaß, und dem Ausmaß, in dem es die Nutzung der Kollektivgüter beanspruchen konnte. Diese Praxis, im Gewohnheitsrecht der Auvergne Heu- und Strohsystem (*foins et pailles*) genannt²⁰, war in vielen weiteren Regionen und auch außerhalb Frankreichs verbreitet. Dies hängt damit zusammen, dass ein großer Teil der Gemeingüter, vor allem in den Gebirgsregionen, aus Weideland bestand, auf dem im Sommer das Vieh weidete. Um das Vieh im Winter zu unterhalten, musste man über Mähwiesen und weitere Ländereien verfügen, die Heu und Stroh abwarfen. Solcher Besitz war aber häufig Gegenstand individueller und nicht kollektiver Aneignung. Die Regel sah daher meist vor, dass ein Mitglied der Gemeinschaft im Sommer nur diejenige Anzahl Tiere auf die Allmende treiben durfte, die es im Winter durch den Ertrag seines Privatbesitzes ernähren konnte.

Eine solche Regel kann auf verschiedenen Ebenen interpretiert werden. In sozialer Hinsicht ist sie durch Ungleichheit gekennzeichnet, da sie das Recht zur Nutzung der Gemeingüter an den persönlichen Grundbesitz knüpfte. Andererseits war sie von einem hochgradig gemeinschaftlichen Geist beseelt: Eine ihrer Wirkungen, wenn nicht sogar ihrer Zielsetzungen, bestand darin zu verhindern, dass Fremde – direkt oder indirekt – die gemeinschaftlichen Güter nutzen konnten. Ohne sie hätten Landlose im Sommer außerörtliches Vieh gegen Bezahlung aufnehmen, also ihren Anteil verpachten können. Dies spiegelt eine Konzeption von Gemeingütern wider, die auf der persönlichen Nutzung gründet, also der für die eigenen Bedürfnisse, im Gegensatz zu einer Konzeption, die es erlauben würde, aus den Gemeingütern für den Handel bestimmte Erträge zu erzielen (gleichermaßen im Hinblick auf die Nutzung von Weideland und von Holz aus den Wäldern). Beim Gemeingut handelte es sich folglich nicht um separaten Besitz, sondern es wurde als Verlängerung der privaten und persönlichen Güter der Einwohner gesehen, deren natürliche Ergänzung sie darstellte. Die verschiedenen Formen der Bodennutzung können nicht in ein Acker- und ein Weide-System getrennt werden, sondern das System funktionierte nur als Ganzes.²¹ Dass auf intellektueller wie praktischer Ebene zwischen den kultivierten und den nichtkultivierten Flächen nicht unterschieden wurde, dass beide eng miteinander verflochten, sogar komplementär waren, stärkt die eingangs aufgestellte These, dass diese verschiedenen Flächen auch in Bezug auf die Frage der Aneignung auf derselben Ebe-

20 Titel 28, Art. 11, in: Chabrol (1784), 598–606. Siehe auch Coutume de la Marche, Art. 361 [Anm. d. Hg.: Richtig ist 359] in: Callet (1573), 97; sowie Coutume de Soule, Art. 5, Titel 13 [Anm. d. Hg.: Nicht überprüft, es gibt eine moderne Edition von Michel Grosclaude (1993)]. Tatsächlich hat sich der Gebrauch fast überall etabliert, siehe Trapenard (1904), 172–184 sowie Parrain (1979), 388–389 und 447–449.

21 Für ein Vergleichsbeispiel aus Portugal siehe Callier-Boisvert (1994).

ne gesehen wurden. Angesichts dessen ist es nicht überraschend, dass das Recht des Bodens oft Vorrang vor dem Recht der Person auf den Zugang zu den Gemeingütern hatte.²² Hier war jedenfalls das Prinzip der Lokalität oder des Wohnens wesentlich. Hinzu trat, dass die ‚Gemeinschaft‘ als eine von Einwohnern oder Eigentümern konzipiert war.

In anderen, weniger verbreiteten Fällen fiel das Recht auf die Nutzung dieser Güter unter das Prinzip der Verwandtschaft bzw. Abstammung. Hier beruhte die Begünstigung der Alteingesessenen gegenüber den Neuankömmlingen auf der Vorstellung, dass das ‚Bürgertum‘ vom Vorfahren auf die Nachkommen übertragen wurde. Teils war dieses Prinzip der Abstammung allein ausschlaggebend, teils trat es zum Prinzip des Wohnorts hinzu. In den meisten Fällen kam jedes von ihnen als notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung zum Einsatz. Um Bürger zu sein, musste man diesen Status durch Erbgang erworben haben, um aber die an den Status geknüpften Rechte auszuüben, musste man weiterhin persönlich vor Ort wohnen und dort sogar über Grundbesitz verfügen. Dabei war der Stellenwert der beiden verschiedenen Prinzipien in den lokalen Varianten dieser Systeme unterschiedlich hoch, gemein war ihnen jedoch, dass durch den Wegzug nicht die Eigenschaft verloren ging, Bürger in der Herkunftsgemeinde zu sein. Derartige Praktiken waren in italienischen Städten festzustellen, aber auch in einigen ländlichen Gemeinden Frankreichs, vor allem aber in der Schweiz. An den Status des Bürgers einer ländlichen ‚Gemeinschaft‘ oder einer Stadt waren bestimmte Privilegien gebunden, die er in Anspruch nehmen konnte, solange er dort lebte. Doch auch, wenn man seinen Herkunftsort verließ, behielt man seinen Bürgerstatus ein Leben lang – ganz unabhängig davon, wo man sich befand. In diesen Fällen war das Bürgerrecht also in einer Weise angelegt, die dem Konzept der ‚Nationalität‘ sehr nahekommt. Gewiss bestand sie aus einer besonderen Beziehung zu einem Ort, aber sie wurde hauptsächlich über die Abstammung übertragen, ohne daran gekoppelt zu sein, dass die jeweilige Person am fraglichen Ort blieb.²³

Dieses Phänomen der auswärtigen Bürger scheint weniger für die Zeit typisch gewesen zu sein, in der das Bürgertum als Institution entstand, als vielmehr für die weitere Entwicklung. Die verschiedenen Arten von Bürgerrecht, die anfänglich meist auf dem Prinzip des Wohnorts beruhten (und es nie vollständig aufgaben), veränderten sich im Lauf der Zeit immer stärker dahingehend, dass Abstammung und Erblichkeit zu ihrer Grundlage wurden. Dies lag sowohl am deutlich abgeschlossenen Charakter

²² Trapenard (1904), 166, definiert das Weiderecht eher als „eine Art von Zubehör des Eigentums als ein an den Wohnort gebundenes Privileg“.

²³ Für ein vergleichbares Phänomen siehe Pomponi (1975), 43–45. Die Unterscheidung zwischen Wohnsitz und Zugehörigkeit zur Gemeinde gilt hier übrigens in beiden Richtungen, sowohl für die Eingesessenen, die weggezogen sind, als auch für die Fremden, die sich am Ort niedergelassen haben. Die Ländereien und die kollektiven Rechte gehören jedem der Mitglieder mehr als der Gemeinde selbst: Pomponi (1974), vor allem 8–10. Im Übrigen grenzen diese Güter, die eher gemeinsam besessen werden als der Gemeinde gehören, an weitere Arten von Eigentum als ungeteiltem Gemeinschaftsbesitz entweder im Rahmen eines Quartiers oder zwischen mehreren Familien (ebd., 10–13).

dieser Gruppen in der Frühen Neuzeit²⁴ als auch an der zunehmenden Betonung des privaten Charakters ihres Besitzes und ihrer Privilegien (insbesondere zu Lasten der grundherrlichen Rechte).²⁵ Die Entwicklung des auswärtigen Bürgertums, dessen Status nicht mehr an die Anwesenheit gekoppelt war – gelegentlich noch nicht einmal mehr an die Geburt im Ort, da sie dem Pfad der Erblichkeit folgte – lag in der Logik dieser Entwicklung. Gleiches gilt für die Tendenz zu einer Akkumulation des bürgerlichen Status, d. h. man konnte gleichzeitig Bürger in mehreren Gemeinden sein.²⁶

Die bemerkenswertesten Beispiele für die Anwendung des Abstammungsprinzips liefern einige ‚Gemeinschaften‘ in den Alpen, vor allem in der Schweiz (Wallis) und in Frankreich (Savoyen und Haute-Savoie). Insbesondere in der Zeit vom 13. bis zum 15. Jahrhundert war diesen ‚Almgenossenschaften‘ (*sociétés d'alpage*) auf vertraglicher Grundlage von weltlichen oder kirchlichen Grundherren, vor allem Abteien, die Nutzung von Hochweideflächen gewährt worden, was die Entrichtung einer Nutzungsgebühr vorsah. Der für diese Rechte angewandte Übertragungsmodus folgte trotz der kollektiven Bewirtschaftung einem Weg, der identisch war mit der Vererbung von Familienvermögen. Unter dem Aspekt des Eigentums lässt sich sagen, dass diese Rechte im Verlauf der Generationen beliebig oft geteilt werden konnten. Zwar schlug sich dies nicht in einer Realteilung an Ort und Stelle materiell nieder – unter diesem Aspekt existierte der ungeteilte gemeinschaftliche Besitz also weiter. Die Nutzung des Weidelandes fand weiterhin innerhalb eines gemeinschaftlichen Rahmens statt, denn sie erfolgte zur Käseherstellung, welche eine kollektive Produktion erforderte. Nach mehreren Jahrhunderten führte dieser Prozess geradezu zu einer völligen Pulverisierung des Gemeinguts – oder eher: der Rechte am Gemeingut. Für die ‚Gemeinschaft‘ von Auferrand²⁷ beispielsweise konnten in den 1950er Jahren mehrere tausend Menschen, die teils in der Region, teils andernorts wohnten, ihre Abstammung von den

²⁴ Die meisten Studien zeigen eine starke Zunahme der beim Zuzug zu entrichtenden Gebühren.

²⁵ Dass die Bürgerschaft in der Schweiz häufig die Trägerin der örtlichen Gewalt blieb, hat sie jedoch lange daran gehindert, vollständig den Charakter eines privaten Zusammenschlusses anzunehmen. Erst im 19. Jahrhundert wandelten sich die Körperschaften der Bürger vollständig und endgültig in Zusammenschlüsse von Einzelpersonen um. Dies geschah unter dem Einfluss der Konkurrenzsituation mit den ‚Einwohnergemeinden‘, die in dieser Zeit eingerichtet wurden. Diese übernahmen nach und nach die sozialen Funktionen, die territoriale ‚Souveränität‘ und die politischen Kompetenzen, die früher von ‚Bürgergemeinden‘ getragen worden waren. Siehe Noirjean (1973).

²⁶ Zur Vielfalt der Bürgerschaften vor allem Junod (1954). In dieselbe Richtung geht Richard (1954), der zeigt, dass in Burgund ab dem 14. Jahrhundert die Bürgerschaft nicht mehr an den Einwohnerstatus in einer lokalen ‚Gemeinschaft‘ gekoppelt war, selbst wenn es sich hierbei vor allem um eine urbane Bürgerschaft handelte.

²⁷ Guichonnet (1956).

ersten Begünstigten nachweisen. Zwar machten nicht alle von ihnen ihre Rechte geltend, aber alle hätten die Möglichkeit dazu gehabt. Tatsächlich nutzen 830 Personen dieses Recht.²⁸

Man sieht hier eine bis ins Extrem getriebene Logik der Übertragung kollektiver Rechte über Abstammung, die nicht nur zu einem Zerbröckeln von Eigentumsrechten führte, sondern auch dazu, dass diese parzellierten Rechte völlig unabhängig davon gehalten wurden, ob die Menschen am Ort wohnten oder ihn – womöglich vor mehreren Generationen – verlassen hatten. Aber kann man sagen, dass das Prinzip der Territorialität vollkommen verschwunden war? Es war eher nur abgeschwächt. Gewiss, ein Berechtigter war dauerhaft Miteigentümer, unabhängig von seinem Wohnort. Tatsächlich hielt er aber lediglich ein Ober-Eigentum (ein ‚bloßes‘ Eigentumsrecht ohne die Nießbrauchrechte). Solange er nicht in der lokalen Gemeinschaft lebte (die heute aus drei Gemeinden besteht), konnte er nicht am Ertrag der Bewirtschaftung teilhaben. Die hier angewandte Grundsatzregel besagt, dass ‚die Feuerstelle das Recht begründet‘. Um dieses Recht zu ‚wecken‘ und um es zu reaktivieren, musste das Wohnen am Ort hinzutreten.²⁹

Generell bieten die alpinen Regionen zahlreiche Beispiele für gemeinschaftliches Weideland oder Almen im Besitz von Konsortien, also Gesellschaften von Eigentümern.³⁰ Sie waren ursprünglich einer Familie oder einer Gruppe von Familien gewährt worden und bewahrten als solche ihren privaten Charakter, existierten also neben anderen Räumen wirklich kommunalen Eigentums. Ihre Übertragungsweise folgte dem Weg der Erblichkeit, dem in den früheren alpinen Gesellschaften häufig das (nur auf die männlichen Nachkommen angewandte) Abstammungsprinzip zugrunde lag.

Das Paradoxon der Familien-,Gemeinschaften‘

Um den Zusammenhang zwischen territorialer ‚Gemeinschaft‘ und Familiensystemen in den traditionellen ländlichen Gesellschaften zu ergründen, gibt es kein besseres Beispiel als das Phänomen, das im Frankreich des Ancien Régime unter dem Namen ‚Familiengemeinschaften‘ oder ‚stillschweigende Gemeinschaften‘ bekannt war. Auch

²⁸ Ein ähnliches Phänomen existierte in der Emilia. Das Abstammungsprinzip wurde dort auf kollektive Räume angewandt, auf die heute Tausende von Personen ein Anrecht haben, die in männlicher Linie von den ‚Ursprungsfamilien‘ abstammen. Siehe Desplanques (1975).

²⁹ Dieses Prinzip des ‚Einschläferns‘ oder der Aufhebung des Rechts war in vielen Bürgerschaften in der Schweiz und in Ostfrankreich zu finden. Es handelt sich aber um ein Prinzip, das auf der Ebene der Familiensysteme die Praktikabilität von ungeteiltem Gemeinschaftsbesitz ermöglichte. Das Konzept eines ‚schlafenden Rechts‘ macht verständlich, wie solche Abstammungs-Familiensysteme den ungeteilten Gemeinschaftsbesitz tatsächlich organisierten.

³⁰ Siehe Arbos (1922); Viallet (1993), 47–51 und 86–99; Parrain (1979), 373–403 und 425–459.

in Osteuropa und auf dem Balkan waren diese Systeme weit verbreitet und haben deutlich länger überlebt. Im vorliegenden Fall wird dieser Zusammenhang ausgehend von Forschungen über das Bourbonnais im 17. Jahrhundert untersucht.³¹

Die ‚stillschweigenden Gemeinschaften‘ waren meist Großfamilien, die eine große Anzahl an Einzelpersonen umfassten. Im Extremfall konnten sie um die fünfzig Personen enthalten, wobei Erwachsene und Jugendliche gleichermaßen gezählt wurden. Sie wurden aus mehreren Familieneinheiten gebildet, d. h. mehrere Paare und ihre Nachkommen bildeten eine Einheit. Im Allgemeinen waren alle Mitglieder in aufsteigender, absteigender oder kollateraler Linie miteinander verwandt. Die Anzahl der in einem Haushalt vereinten Familien konnte von zwei oder drei bis zu zehn oder fünfzehn Paaren gehen. Das Bourbonnais eignet sich deshalb als Beispiel, weil diese großen ‚Gemeinschaften‘ hier häufiger zu finden waren als in anderen Regionen, in denen komplexe Haushaltsstrukturen vorkamen.³² All diese Großfamilien bewohnten selbstbewirtschaftete Anwesen in Streusiedlungsgebieten.

Hier geht es nicht darum, die Existenz dieser ‚Gemeinschaften‘ nachzuweisen³³, sondern herauszuarbeiten, welche Praktiken des Raums und der Verwandtschaft sie bezeugen. Dabei ist gerade die Ambivalenz dieser Gruppierungen von Personen von Interesse, ebenso wie die Schwierigkeit, ihnen einen genauen Status zuzuschreiben

31 Das Untersuchungsgebiet dieser Forschungen liegt in der Region Sologne bourbonnaise (Département Allier, Kanton Chevagnes). Siehe auch Chiffre (1985). Für das Nivernais siehe Shaffer (1982); Germain (1987), und die beiden Aufsatzsammlungen *Revue d'Auvergne* (1981) und *Revue d'Auvergne* (1986).

32 Die größten dieser ‚Gemeinschaften‘ gingen häufig auf die Verschmelzung von zwei oder drei benachbarten ‚stillschweigenden‘ Familiengruppen oder darauf zurück, dass eine die anderen übernahm.

33 Zu erwähnen ist an dieser Stelle nur der relativ ‚neue‘ Charakter des Phänomens: Viele dieser ‚Gemeinschaften‘ kamen erst im 15. und 16. Jahrhundert auf, während des Wiederaufbaus oder der Urbarmachung der Region. Ohne dass hier die Besitzverfassung vernachlässigt werden müsste (unveräußerlicher Besitz, *bordelage*, Kopfsteuer im Bourbonnais), so scheint die Existenz großer Häusergruppen vor allem spezifischen regionalen und historischen Bedingungen zu entsprechen, die recht großen Produktionseinheiten einen Vorteil verschafften. Diese waren im Bourbonnais nie kleiner als 40–50 Hektar und konnten 120–150 Hektar erreichen. Sie wurden von zahlenmäßig großen Gruppen von Arbeitskräften bewirtschaftet, allerdings in einem Rahmen, in dem man angesichts des niedrigen Produktivitätsniveaus nicht so sehr auf Lohnarbeitskräfte zurückgreifen konnte. Die hohe Anzahl von unterschiedlichen, aber zueinander komplementären Aufgaben (Anbau von Getreide, intensive Anbauformen in der Nähe des Hauses, extensive Mehrfach-Viehzucht mit mehreren verschiedenen Herden, Bewirtschaftung von Wäldern und Teichen usw.) begünstigte die Existenz großer Betriebseinheiten, in denen eine recht weit fortgeschrittene Arbeitsteilung und Spezialisierung praktiziert wurde, wobei jedem einschließlich der Jüngsten, die mit dem Hüten des Viehs beschäftigt waren, eine spezifische Aufgabe zugewiesen wurde. Schon im 16. Jahrhundert hatte Guy Coquille die tiefer liegende Erklärung für diesen Haushaltstyp vollständig erkannt, wobei ihm bewusst war, dass die Grundherren aus eigenem Interesse dessen Beibehaltung über die zum Einsatz kommende Verpachtungsart beibehalten wollten. Siehe *Coutumes de Nivernais*, Kap. XXII, Art. 1, in Coquille (1646), 217–218, oder auch *Questions et réponses sur les articles des coutumes de France*, n° LVIII, in Coquille (1644), 168–171.

und sie in unseren traditionellen Denkkategorien zu fassen: Handelte es sich bei diesen ‚Gemeinschaften‘ um ‚Familien‘? Auf gewisse Weise kann man dies bejahen; Le Play etwa hat sie als ‚patriarchale‘ Familien eingestuft, d. h. als einen der drei Familientypen, die er grundsätzlich unterscheidet.³⁴ Auch heute werden diese Kollektive oft so eingeordnet; man spricht von ‚multiplen‘ oder ‚polynuklearen‘ Familien. Es handelte sich um häusliche Einheiten, in denen man zusammenlebte, oft auch tatsächlich im selben Haus, in dem man gemeinsame Mahlzeiten einnahm (Herdgemeinschaft), und deren Mitglieder – zumindest teilweise – auch gemeinsam arbeiteten. Darüber hinaus wurde auch bei Einnahmen und Ausgaben eine ‚Gemeinschaft‘ gebildet; auch hier zumindest zu einem gewissen Teil, wenngleich sich die Wirklichkeit an dieser Stelle oft sehr komplex darstellte.

Es handelte sich also tatsächlich um Familien. Bildeten sie aber auch eine territoriale ‚Gemeinschaft‘? Bei Untersuchungen des Bourbonnais aus dieser Zeit ließ sich nur sehr schwer feststellen, ob ein solches auf eine bestimmte Fläche bezogenes Kollektiv tatsächlich existierte. Zwar gab es auch hier im Ancien Régime die Pfarrei³⁵ und ab der Französischen Revolution eine Einheit, die sich ‚Kommune‘ nannte. Man sieht sich hier aber Strukturen gegenüber, deren Relevanz und Funktionen sich auf ein Minimum beschränkten und die lediglich als offizieller Rahmen bei der Ausübung von Religion, der Erhebung von Steuern und für die Schule dienten. Außerdem findet man kaum wirkliche Geselligkeit im Dorf oder in der Kommune (so gab es beispielsweise keine Jugendorganisationen). Auf dieser Ebene lassen sich also nur wenige Hinweise auf eine tiefer gehende kollektive Identität finden. Desgleichen gab es nur wenige Gemeingüter; lediglich einige Wälder oder Heideflächen waren ungeteilter Gemeinbesitz von zwei, drei oder vier Familien-‚Gemeinschaften‘.³⁶ Diese jedoch gehörten unter Umständen nicht zur selben Pfarrei. Insgesamt findet man demnach auf der Ebene des Dorfes nur wenige kollektive Praktiken und keine tiefgreifende Solidarität unter den Bewohnern.

Dieser Nullpunkt der lokalen ‚Gemeinschaft‘ ist darin begründet, dass eine lokal begründete Kohäsion (ausgehend von der Zugehörigkeit zum selben Ort und denselben kollektiven Praktiken), tatsächlich bereits entweder von der Familien-‚Gemeinschaft‘ oder von der ‚stillschweigenden Gemeinschaft‘ garantiert wurde. Findet man hierzu keine weitere, parallele territoriale ‚Gemeinschaft‘, dann liegt das daran, dass sie im Rahmen der Familie selbst vorlag und von der Familie selbst gestützt wurde. Die Familie übte in gewisser Weise eine doppelte Funktion aus, sowohl Gruppe von

³⁴ Anm. d. Hg.: Le Play (1884), 9–11 und ders. (1855), 247.

³⁵ Anm. d. Hg.: In Deutschland kirchenrechtlich als katholische Pfarrei und evangelische Kirchengemeinde, staatsrechtlich nur als Kirchengemeinde bezeichnet.

³⁶ Die nicht unter den Pflug genommenen Flächen überwogen im ländlichen Raum des Bourbonnais. Verbreitet waren Heidelandschaft, Wälder, schwer zu bewirtschaftende Räume und solche Arten von Fruchtwechseln, bei denen lange Weidephasen auf eine kurze Nutzung als Ackerland folgten. Die hieraus hervorgehenden kollektiven Praktiken fanden aber ihren Rahmen häufiger innerhalb des einzelnen Gutes als in der Kooperation mehrerer ‚Gemeinschaften‘ miteinander.

Verwandten als auch lokale Körperschaft, anders gesagt: sowohl Familienvermögen als auch Territorium. Sie spielte also allein die Rollen, die in anderen Gesellschaften von zwei unterschiedlichen Einheiten erfüllt werden. Im Übrigen blieb noch im 19. Jahrhundert, als sich einige der dann zerstückelten Familien-„Gemeinschaften“ in kleinbäuerliche Weiler umgewandelt hatten, deren Bewohner auf eigene Rechnung arbeiteten³⁷, dieselbe Bevölkerungseinheit von hoher Relevanz, dann allerdings als Nachbarschaftsstruktur: Selbst nach dem Verschwinden der eigentlichen Familien-„Gemeinschaften“ blieb zwischen ihren Nachkommen und im selben räumlichen Rahmen eine privilegierte Solidaritätsbeziehung zwischen verwandten Nachbarn und benachbarten Verwandten bestehen, ähnlich der zuvor bereits für die Weiler des Zentralmassivs beschriebenen.³⁸

Um diese „doppelte Rolle“ der Familien-„Gemeinschaften“ im 17. Jahrhundert zu verdeutlichen, sind vor allem die Unterschiede zwischen den kleinen und den großen „Gemeinschaften“ mit bis zu etwa zehn Ehepaaren von Interesse. Betrachtet man diese näher, sind mehrere Besonderheiten festzustellen, die uns von einer Familie im eigentlichen Sinne zu etwas gelangen lassen, was eher ein örtliches Kollektiv darstellt. Änderungen zeigen sich besonders hinsichtlich der Intensität des gemeinsamen Lebens. Obwohl man beispielsweise in den großen Gruppen weiterhin gemeinsam arbeitete und die Mahlzeiten einnahm, so wohnten die Mitglieder nicht mehr unbedingt im selben Haus, sondern auch in benachbarten Gebäuden. Weitere Unterschiede zeigen sich in den Machtbeziehungen und Autoritäten. Es ist ein Wandel von der Allmacht eines Familienpatriarchen hin zu einer eher egalitären Struktur und einer politischeren Beziehung zu erkennen, die sich insbesondere in der Wahl eines Oberhauptes des Verbandes äußerte. Dieses wurde nicht notwendigerweise nach den Kriterien der Verwandtschaft und des Alters ausgewählt, zudem periodisch ausgewechselt und hatte über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.³⁹ Kurzum: Dieses System ist nicht mehr weit entfernt von einem Munizipalsystem. In den großen Gruppen lässt sich außerdem beobachten, dass eine Überlagerung von zwei Arten von Vermögen erfolgt, gemeinschaftlich und individuell. Das gemeinschaftliche Vermögen umfasste den Boden sowie Einkommen und Ausgaben, die die gesamte Gruppe betrafen. Daneben traten zunehmend auch individuelles Vermögen und Privateinkommen der einzelnen Ehepaare. Auch die Tätigkeiten verdoppelten sich: Neben den gemeinsamen Tätigkeiten gab es nun auch die Arbeit auf eigene Rechnung (die übrigens zusätzlichen Anlass für innere Konflikte bot). Damit veränderten sich auch die Praktiken bei der Übertragung

37 Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Art, auf die die „Gemeinschaften“ von Bauern, die Eigentümer waren, verschwanden. In anderen Fällen machten sie Pachtbetrieben Platz, ein Phänomen, das im 18. Jahrhundert im Bourbonnais in großem Ausmaß zu finden war, aber bereits im 17. Jahrhundert festgestellt werden konnte.

38 Über die Formen der vor allem wirtschaftlichen Kooperation in Gruppen von Kernhaushalten, die aus der Auflösung früherer Familienverbände hervorgegangen waren, siehe Paris (1984).

39 Siehe Derouet (1986), 129–140.

des Besitzes, teils wurde eine doppelte Mitgift üblich: Eine Person, die infolge einer Heirat von einer ‚Gemeinschaft‘ in eine andere wechselte, brachte nicht nur den Eltern ihres Ehepartners eine Mitgift, sondern auch eine Mitgift für das Kollektiv ein. Letztere war für alle Mitglieder des aufnehmenden Kollektivs gedacht. Dies erinnert vom Prinzip her an die zu entrichtende Gebühr bei Aufnahme in eine territoriale ‚Gemeinschaft‘ bzw. den Kauf des Bürgerrechts. Insgesamt gesehen ist in den großen Familien-‚Gemeinschaften‘ wenigstens latent eine Verdopplung des Familiensystems mit zwei konzentrischen Strukturen festzustellen, die einer teilweisen Trennung der Sphäre der Familie im eigentlichen Sinn und der Sphäre der territorialen ‚Gemeinschaft‘ entsprachen.

Die Übertragungspraktiken, die den Familien-‚Gemeinschaften‘ im Bourbonnais eigen waren, würden insbesondere angesichts ihrer vielfältigen Varianten den Rahmen dieser Arbeit sprengen.⁴⁰ Hier daher nur eine kurze Zusammenfassung: In der Regel handelte es sich um eine Mischung von Aspekten des Wohnortsprinzips und solchen des Abstammungsprinzips.⁴¹ In der Mehrzahl der Fälle dominierte jedoch die Logik des Wohnorts. Insgesamt hatte das System einen inegalitären Charakter und beruhte auf dem Ausschluss vom Erbe: Wer infolge einer Heirat die Familien-‚Gemeinschaft‘ verließ, wurde mit einer aus einigen Gütern und einer kleinen Summe Geld bestehenden Mitgift ausgestattet, mit denen alle Erbrechte abgegolten waren. Nur diejenigen, die Teil ihres Herkunftskollektivs blieben, konnten tatsächlich erben.

Die Erben waren in ihrer Mehrheit männliche Nachkommen, denn sie wurden am häufigsten in der ‚Gemeinschaft‘ gehalten und dort verheiratet. Dennoch darf diese Tendenz zur männlichen Linie nicht als grundlegender Aspekt des Reproduktionssystems missverstanden werden. Grundsätzlich handelte es sich auch nicht um eine auf die Abstammungslinie abstellende Konzeption. Es wurden nicht notwendigerweise alle männlichen Nachkommen auf diese Weise privilegiert. Da es sich bei den Familien-‚Gemeinschaften‘ um Gruppen handelte, die ein Gleichgewicht zwischen ihrer Zusammensetzung und ihren Ressourcen wahren mussten, wurden teilweise auch männliche Nachkommen ausgeschlossen, und zwar in Abhängigkeit von demographi-

40 Für eine kurze Beschreibung dieser Varianten siehe Derouet (2024 [1989]), 78–83. Hier geht es um Kollektive, die als Eigentümer über ihr Gut verfügen, nicht um Kollektive von Teilpächtern.

41 Letzteres erlaubte gelegentlich, ohne das ungeteilte Gemeineigentum am Betrieb in Frage zu stellen, die Rechte jedes einzelnen Mitglieds in Abhängigkeit von einem genealogischen Prinzip zu unterscheiden. Dieses führte eine Logik der Repräsentation ein anstelle einer anderen, die auf der Vorstellung von Gesamthandseigentum und Zuwachsrecht beruht. Es ist interessant festzustellen, dass Henri Stahl in den archaischen Dorfgemeinschaften Rumäniens dieselbe Möglichkeit von zwei gleichzeitig existierenden unterschiedlichen Funktionsweisen beobachtet hat, siehe Stahl (2005 [1969]). In derselben Weise wie in Rumänien hat die Einführung eines genealogischen, zu einem System virtueller Anteile an den Gütern führenden Prinzips in die Familien-‚Gemeinschaften‘ des Bourbonnais eine der Grundlagen für die Auflösung des Systems geliefert, denn der Umlauf dieser Anteile und die Möglichkeit zum Transfer haben mit der Zeit die Entwicklung indirekter Bewirtschaftungsweisen (Teilpacht) begünstigt.

schen Zufällen wie einer etwaigen Überbesetzung der Gruppe oder einem Ungleichgewicht bei der Geschlechterverteilung. Die Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht verlieh nicht um ihrer selbst willen Privilegien, selbst wenn faktisch in der Gesamtheit die Söhne gegenüber den Töchtern bevorzugt wurden. Die Logik des Systems beruhte grundsätzlich nicht auf einer Frage der Abstammung.

Es kam auch vor, dass eine Tochter zur Erbin erklärt wurde, entweder wegen der internen Zusammensetzung der Gruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt oder weil eine bestimmte Eheverbindung mit einer anderen ‚Gemeinschaft‘ gesucht wurde. Unter diesen Bedingungen heiratete sie (jedenfalls sehr häufig) einen mit einer Mitgift ausgestatteten Mann von außerhalb, der in seiner ursprünglichen Gruppe auf seine Rechte verzichtet hatte. Bei diesen ‚Schwiegersohn-Ehen‘ war der Status als Erbe oder Ausgestatteter bzw. Ausgeschlossener, als am Ort Verweilender oder neu Hinzukommender, wichtiger als die Zugehörigkeit zu einer Abstammungslinie. Diese Logik ist durchaus vergleichbar mit der in Häusersystemen, die die Übertragung auf einen einzigen Erben praktizierten, bei dem es sich gleichermaßen um Sohn oder Tochter handeln konnte.

Diese ‚Schwiegersohn-Ehen‘ waren im Bourbonnais zwar nicht die mehrheitliche Form der Eheverbindung, ihr ausreichend signifikantes Vorkommen zeigt jedoch folgendes: Die Einheit, in deren Abhängigkeit die soziale Reproduktion gedacht und organisiert wurde, war nicht nach einem Kriterium der Unifiliation definiert, sondern als ‚Gemeinschaft‘ des Wohnens, der Arbeit und des Vermögens, d.h. letztendlich als ‚Haus‘. Nachfolge- und Ehepraktiken sollten demnach das innere Gleichgewicht und die Kontinuität gerade dieser Einheit sichern. Diese Ziele konnten genauso über die Töchter wie über die Söhne erreicht werden. Zwischen dem, was ein ‚Haus‘ im auf den ältesten Nachkommen ausgerichteten System in den Pyrenäen bedeutete, und einer Familien-‚Gemeinschaft‘ im Bourbonnais gab es prinzipiell keinen grundsätzlichen Unterschied. In letzterem Fall ersetzte lediglich die Nachfolge mehrerer die Nachfolge eines Einzigen, was durch die deutlichen Unterschiede hinsichtlich der Größe und Struktur der häuslichen Einheiten bedingt war.

Auch die Namensgebungspraktiken spiegelten diese auf Territorium und Vermögen aufbauende Konstruktion der Identität wider: Stets ergänzte der Name des Hauses oder der ‚Gemeinschaft‘ den Familiennamen und hatte fast eine größere Bedeutung. Die Menschen erkannten einander also nach ihrem Wohnort, der Institution, der sie angehörten, und ihrem Platz in einem zuvor definierten sozialen Raum.⁴²

Eine detailliertere Betrachtung der mit diesen Verbindungen verknüpften familialen Praktiken, die der Welt der Familien-‚Gemeinschaften‘ im Bourbonnais im 17. Jahrhundert eigen waren, würde ausgesprochen komplexe Strategien aufzeigen, in denen mit einer viel größeren Häufigkeit als in den meisten anderen bäuerlichen Gesellschaften derselben Epoche die Verwandtenehe und die dadurch erfolgende erneute

⁴² Derouet (2024 [1989]), 81. Für einen Vergleich mit Benennungspraktiken in Regionen mit einem einzigen Erben siehe Bonnain (1986).

Verstärkung bereits bestehender Verbindungen eine Rolle spielten. Referenzrahmen dieser Strategien war dabei weniger die Gruppe der Verwandten als vielmehr die Einheit der ‚Gemeinschaft‘, der die betroffenen Individuen angehörten. Die auf Allianzen zielende Familienpolitik wurde in Abhängigkeit zu den Bedürfnissen und Zielen der ‚Gemeinschaft‘ ausgearbeitet. Man heiratete nach Möglichkeit innerhalb der eigenen ‚Gemeinschaft‘, oder eine Person, die aus einer benachbarten ‚Gemeinschaft‘ stammte, zu der schon regelmäßige Verbindungen bestanden. In der Konsequenz ergab sich, dass sehr häufig enge Verwandte oder Mitglieder einer mehr oder weniger nahestehenden Familiengruppe geheiratet wurden. Dabei handelte es sich jedoch nur um eine indirekte Wirkung dieser Praktiken, die nicht um ihrer selbst willen gesucht wurde; die zugrundeliegende Rationalität des Phänomens war eine gänzlich andere.

Die gelegentlich als ‚kleine Verwandtenrepubliken‘ bezeichneten Familien-‚Gemeinschaften‘ – und angesichts der Bindungen zwischen den meisten ihrer Mitglieder trifft dieser Begriff in gewisser Weise tatsächlich zu – stellen also paradoxerweise eines der besten Beispiele für solche Strategien zur Reproduktion der Familie dar, die das Prinzip der Verwandtschaft und der Abstammung gerade weniger stark gewichteten.⁴³

Die Übertragung von Gütern: Logiken von Integration, Logiken von Transfer

Die am Ausgangspunkt dieser Überlegungen gestellte Frage war die nach der Verbindung zwischen den Familiensystemen und den Formen der lokalen oder territorialen ‚Gemeinschaften‘. Es gibt zwei Möglichkeiten, dieses Verbindungsproblem zu betrachten. Eine berücksichtigt, dass die Familie und die ‚Gemeinschaft‘ – abgesehen von Sonderfällen – soziologisch unterschiedliche Einheiten darstellen, und kann darin bestehen, zwischen diesen beiden Ebenen nach Interdependenzen und gegenseitigen Abhängigkeiten oder wenigstens nach einer gewissen Kohärenz zu suchen. Wir werden später sehen, was in dieser Hinsicht zu beobachten ist.

Es gibt aber noch einen anderen Weg, die Frage nach dem Zusammenhang von Familie und ‚Gemeinschaft‘ anzugehen. Diesem wurde bis hierhin Vorrang gegeben, weil er in gewisser Weise eine Vorbedingung darstellt, um die Frage überhaupt sinnvoll anzugehen. Er besteht darin, eine allzu radikal essentialisierende Sichtweise dieser beiden Organisationsformen in Frage zu stellen, weil diese die Bedeutung der dahinterstehenden logischen Ansätze verschleiert, die es eigentlich zu vergleichen gilt.

⁴³ Natürlich beseitigen diese Strategien das Abstammungsprinzip nicht völlig. Die Verwandtschaftsbeziehung kann etwa für Heiratsstrategien oder in anderen Zusammenhängen genutzt werden. Die Verwandtschaft ist aber nicht die Hauptachse, um die herum hier die sozialen Praktiken organisiert werden.

Die genannten regionalen Beispiele wurden ausgewählt, um die Fruchtbarkeit einer solchen Perspektive zu zeigen. Mit den ‚stillschweigenden Gemeinschaften‘ im Bourbonnais wurde ein Familientyp vorgestellt, der sich der territorialen ‚Gemeinschaft‘ annäherte, an ihre Stelle trat und ihre Funktionen erfüllte. Umgekehrt haben wir zuvor gesehen, dass Organisationsformen lokaler ‚Gemeinschaften‘ mithilfe derselben Konzepte wie die soziale Reproduktion der Familien analysiert werden können.

Man kann also interessante Annäherungen vornehmen, wenn man eine zu stark einengende Sicht auf den ‚Haushalt‘ vermeidet. Um es anders zu formulieren: Muss der Anwendungsbereich des Konzepts des ‚Wohnorts‘ nicht über die Zugehörigkeit zu einem Haus, einer Familie und einem Haushalt hinaus ausgedehnt werden? Schließlich war das Konzept des ‚Wohnorts‘ auch für größere soziale Einheiten relevant, und zwar ab dem Zeitpunkt, da diese mit Begriffen der Zugehörigkeit, der dinglichen Teilhabe oder der territorialen Verankerung operierten und eine Logik anwandten, nach der man von bestimmten Rechten an einem Vermögen ausgeschlossen war, sofern man nicht zu dessen Trägereinheit gehörte. Indem man die eingangs gestellte Frage ausgehend von diesem erweiterten Konzept des Wohnorts betrachtet, lassen sich ansonsten verborgene Struktur- und Organisationsanalogien zwischen den verschiedenen Institutionen erkennen: den Haushalten in ‚Häusersystemen‘, den Familien-, ‚Gemeinschaften‘ und auch bestimmten Dorf-, ‚Gemeinschaften‘. Wenn diese – in anderen Aspekten durchaus verschiedenen – Einheiten auf gleiche Weise konzeptualisiert werden können, dann deshalb, weil sie zur Bestimmung der Rechte des Individuums und der Fragen nach dem Ausschluss bzw. der Integration die gleiche Logik anwenden. Man ist drinnen oder man ist draußen, so das Kriterium. In der Logik all dieser unterschiedlichen Einheiten – unterschiedlich vor allem in ihrer Größe – verlor man durch den Wegzug, durch das Beenden der quasi materiellen Bindung an einen Ort oder an ein bäuerliches Familienvermögen oder an eine andere territoriale Einheit jedes Recht an der Einheit, die man verlassen hatte. In allen diesen Institutionen konnte man seine Rechte nur dann ausüben, wenn man am Ort selbst lebte und dort integriert war. Anders gesagt gab es keine Unterscheidung zwischen dem ‚Recht‘ (an den Gütern) und einer soziologischen Realität, nämlich der Anwesenheit oder tatsächlichen Teilhabe.

Um besser zu erkennen, welche Gemeinsamkeiten zwischen diesen verschiedenen Einheiten bestanden, vom ‚Haus‘ bis zu den verschiedenen Formen von territorialen ‚Gemeinschaften‘, wird die Frage im Folgenden aus dem Blickwinkel der Beziehung zwischen den Menschen und den Gütern gestellt und der Begriff der Übertragung betrachtet. Aus diesem Blickwinkel können zwei Situationen kontrastiert werden: Jene, in denen ein Transfer oder Umlauf von Sachen, Gütern, Rechten und Vollmachten zwischen Individuen stattfand, und jene, in denen im Gegenteil die Sachen (oder: die Güter, die Rechte, die Vollmachten ...) unbeweglich gemacht wurden und wo, sofern es Mobilität gab, die Menschen zwischen den Sachen im Umlauf waren. Alle diese Einheiten, die wir an dieser Stelle explizit miteinander vergleichen – Haus, Familien-, ‚Gemeinschaft‘ und lokale ‚Gemeinschaft‘ – implizieren oder gehen zumindest ideal-

typisch aus von der Vorstellung unveräußerlichen Eigentums, unbeweglichen Gutes oder juristisch gesprochen von ‚Gütern der Toten Hand‘. Das Problem des Erbes und der Übertragung oder der Rechte von Individuen an Dingen stellt sich nicht als Problem des Transfers von Gütern und Sachen zwischen Personen (aus verschiedenen Generationen) dar, sondern als Problem des Ortes oder der Situation, die Personen im Hinblick auf Sachen und Güter einnehmen. Es gibt kein Erbe im eigentlichen Sinne, d. h. es liegt kein Transfer eines Besitzes oder eines Rechts von einem Vorfahren an einen Nachkommen vor, es existiert lediglich eine Nachfolge in Bezug auf ein Gut, oder eher im Hinblick auf den Zugang zu einem Ort. Gewissermaßen wurde stets eine Person durch eine andere in einer gegebenen Situation ersetzt.⁴⁴ Diese Sichtweise, die den Begriff der ‚Subrogation‘, also des Austauschs von Personen hervorhebt, wurde bereits im 16. Jahrhundert vom Kommentator des Gewohnheitsrechts des Nivernais, Guy Coquille, auf die Logik der stillschweigenden ‚Gemeinschaften‘ angewandt. Er beschrieb die Familienverbände dieser Region als ‚Familien, die Körperschaft und *universitas* sind und sich durch Subrogation der in diese hinein geborenen Personen erhalten‘⁴⁵. An anderer Stelle charakterisierte er sie als ‚Familien, Körperschaften und Kollegien, die durch die Surrogation von Personen weiter existieren, wie es die Dorfgemeinschaften sind.‘

Dieser Diskurs, der im Hinblick auf die stillschweigenden ‚Gemeinschaften‘ genauso geführt werden kann wie bezüglich eines Hauses in den Pyrenäen oder einer dörflichen territorialen ‚Gemeinschaft‘, ist gerechtfertigt, weil man sich hier am Gegenpol zu einer Beziehung zwischen Menschen und Gütern befindet, wie sie für Märkte kennzeichnend ist, in der also das Gut weitergegeben wird und zwischen den Menschen im Umlauf ist. Hier sind wir also beim Gegenteil einer Marktsituation, in der die Individuen im vollständigen Sinn Eigentümer sind, das Eigentum bewegt werden kann, zwischen Individuen im Umlauf und Gegenstand von Transfers ist. Der Begriff des ‚Markts‘ lenkt die Aufmerksamkeit auf die verschiedenen, interdependenten Arten von Transfers: solche innerhalb der Verwandtschaft im Rahmen des Erbgangs und diejenigen, die außerhalb dieser Sphäre über den Markt im engeren Sinne erfolgen bzw. erfolgen können. Es ist schwierig, diese beiden Aspekte des Umlaufs von Gütern – horizontal und vertikal – voneinander zu trennen, sowohl auf der konzeptuellen Ebene als auch in Bezug auf konkrete soziologische und historische Befunde.⁴⁶ Was diesen letzten Punkt betrifft, ist die privilegierte Beziehung zu betonen, die zwischen denjeni-

⁴⁴ Anm. d. Hg.: Vgl. das Konzept der *vacancy chain*, White 1970, 14–17.

⁴⁵ Coquille (1646), 124 (Coutumes de Nivernais, Kap. VI, Art. 18).

⁴⁶ Sich die Übertragung als Transfer oder Zirkulation von Gütern oder Rechten an ihnen vorzustellen, ist nicht von vornherein so ‚natürlich‘, wie man meinen könnte, selbst wenn diese Vorstellung uns als ausgemacht erscheinen mag. Dies bedeutet, dass man die Frage in der Kategorie der Zuweisung von Gütern stellt, während sehr viele andere Gesellschaften dieselbe Frage in der Kategorie des Status von Personen gestellt haben. Damit die zweite dieser beiden Varianten möglich und sogar ‚denkbar‘ ist, ist es dann nicht erforderlich, dass solche Transfers auch außerhalb der Verwandtschaft zwischen ‚Fremden‘ möglich sind?

gen Kontexten zu existieren schien, in denen die Güter oder Vermögensbestände beweglich waren und auch tatsächlich bewegt wurden, und Praktiken von Übertragung in der Familie, die die Logik der Abstammung betonten. Man hat vor allem im Hinblick auf die bäuerlichen Nachfolgepraktiken zeigen können, dass auf Gleichheit basierende Praktiken bzw. die Aufteilung unter allen Kindern für die Herausbildung eines Markts für Grundstücke und andere Immobilien günstig waren.⁴⁷ Umgekehrt findet man in ein und demselben Kontext oft, dass eine Blockade des Umlaufs von Gütern innerhalb der Verwandtschaft von einer entsprechenden Blockade des Umlaufs außerhalb der Verwandtschaft begleitet ist. Teilweise waren diese Blockaden institutionellen Ursprungs, beispielsweise in Regionen, wo die Grundherrschaft mit einem System der Toten Hand verbunden war. Es ist kein Zufall, dass in diesem Fall Beschränkungen sowohl hinsichtlich des freien Umlaufs von Grundbesitz auf dem Markt als auch hinsichtlich der Hofweitergabe in der Familie bestanden.⁴⁸ In beiden Fällen bestand dieselbe Tendenz, die Güter unbeweglich zu machen.

Den hier geschilderten Einheiten wie dem Haus, der Familien-,Gemeinschaft' und der Territorial- bzw. Dorf-,Gemeinschaft' entsprach eine Form der Beziehung zwischen Menschen und Gütern, bei der Güter nicht transferiert wurden (weder horizontal noch vertikal). Damit sind sie letztlich charakteristisch für eine Situation ohne Markt. Es handelte sich, um einen alten juristischen Begriff zu verwenden, insbesondere beim Boden und seinen Nutzungsrechten um Güter ‚außerhalb des Handels‘. In der Sprache des öffentlichen Rechts kann man sie aber auch als ‚Institutionen‘ bezeichnen. So wie der Staat eine Institution ist, so entwickelten sich die dörflichen ‚Gemeinschaften‘ oder vielmehr ‚Gemeinden‘ in zunehmendem Maße zu Institutionen des öffentlichen Rechts: Es handelt sich um eine Einheit, die unabhängig von ihren Mitgliedern besteht, die also als ewig vorgestellt wird und nicht mit der Gesamtheit ihrer gegenwärtigen Bewohner zu verwechseln ist, sodass auch ihr Vermögen für die Bewohner nicht verfügbar ist.

In einem Häusersystem war ein ‚Haus‘ letztlich genau so eine Institution. Sie selbst waren zwar nicht wirklich Institutionen des öffentlichen Rechts; dieser Begriff ließe sich nur auf bestimmte adelige ‚Häuser‘ im Ancien Régime anwenden, ein Herzogtum oder eine Grafschaft beispielsweise, bei denen es sich zwar um Privatvermögen der jeweiligen Familien handelte, dessen Existenz und Dauer aber wegen seiner sozialen Funktion vom Staat offiziell anerkannt wurde. Bei den bäuerlichen ‚Häusern‘ kann man nicht so weit gehen, man kann aber sagen, dass sie zumindest in der lokalen Gesellschaft als Institutionen anerkannt waren. Es sei an diverse Analysen er-

⁴⁷ Derouet (2024 [1989]); ders. (1993).

⁴⁸ Hindernisse existierten gleichzeitig hinsichtlich der Veräußerung oder der Verpfändung des Guts sowie seiner uneingeschränkten Übertragung an alle Kinder. Deren Abstammungsrechte wurden nur berücksichtigt, wenn der tatsächliche Wohnort hinzutrat, der in der ‚Vereinigung‘ von Gütern und Wohnung Gestalt annahm. Andernfalls fiel das der Toten Hand unterliegende Gut als Erbe an den Grundherrn zurück.

innert, die dies belegen. Sie zeigen, dass die Logik eines Hauses auf der Idee gründete, es handele sich um eine juristische Person. Sie bestand unabhängig von den jeweiligen Inhabern; um eine berühmte Formulierung⁴⁹ aufzugreifen, erbten weniger die Inhaber das Haus als vielmehr das Haus die Inhaber.

Diese Vorstellung wird auch mit den Begriffen *universitas*, ‚Körperschaft‘ oder ‚Korporation‘ ausgedrückt, die von den Juristen des Ancien Régime erarbeitet oder dem römischen Recht entnommen wurden. Gewisse Verwendungen des Konzepts der ‚Korporation‘ rechtfertigten seine Anwendung auf den Begriff des Hauses. Englische Juristen hatten die paradoxe, aber bedeutsame Vorstellung entwickelt, dass der König selbst eine Korporation sei, eine Korporation, die nur aus einem Mitglied bestand.⁵⁰ Das Ziel dieser Formulierung besteht darin, hinter der Person des Königs die Aufmerksamkeit auf die Krone zu lenken. Könige kommen und gehen, wohingegen die Krone ewig ist, genauso, wie eine Korporation eine eigene Persönlichkeit hat, die trotz der unaufhörlichen Erneuerung ihrer Mitglieder weiter existiert. Diese Formulierung hebt also hervor, dass der Begriff der Institution vollkommen unabhängig davon ist, wie groß die Einheiten sind, auf die er angewandt wird. Nichts spricht dagegen, in ihrer Größe so unterschiedliche Einheiten wie die Gemeinde, die Familien-, Gemeinschaft‘ oder das pyrenäische Haus gleichermaßen als Institution zu denken.

Rationalität der Praktiken und Rechtssprache

Das grundlegend Gemeinsame in der Organisations- und Reproduktionslogik dieser verschiedenen Einheiten darf nicht als eine reine Strukturanalogie missverstanden werden. Die wichtige Frage ist die, wie die familialen Praktiken auf einer historischen Ebene zu deuten sind, und die, in welcher Beziehung diese Praktiken mit den juristischen Systemen standen, innerhalb derer sie Ausdruck und Übersetzung erfuhren.

Sehr viele Analysen zur Besitzübertragung in den ländlichen Regionen Europas, vor allem Frankreichs, erschöpfen sich darin, die geographische Vielfalt zu zeigen und eine historische Bezugsgröße in den verschiedenen Rechtssystemen zu suchen, die in der jeweiligen Region Spuren hinterlassen hatten. Vor allem das römische Recht soll Praktiken belegen, bei denen das gesamte Familienvermögen an einen einzigen Erben ging, als gewissermaßen ‚romanische Kultur‘ mit all ihren unterstellten Implikationen für Eigentum und Familie. Diese Interpretation entstand dadurch, dass die Zone, in denen diese Praktiken in Frankreich zu finden sind, sich weitgehend in der sogenann-

⁴⁹ Anm. d. Hg.: Zitat nach Karl Marx (1968), 505: „Ebenso gehört der Majoratsherr, der erstgeborene Sohn, der Erde. Sie erbt ihn“.

⁵⁰ Maitland (1911). Sie stürzten auf diese Weise die klassische Vorgehensweise um, nach der für die Konzeptualisierung der Einzigartigkeit einer Körperschaft diese fiktiv einer ‚Person‘ angenähert wurde. Hier wird eine Person einer *universitas* angenähert, um die Vorstellung auszudrücken, dass sie nicht nur sich selbst als vergängliche Privatperson verkörpert.

ten Zone ‚geschriebenen Rechts‘ befindet, obwohl die geographische Übereinstimmung bei weitem nicht vollkommen ist. Sie beruht auch auf der Vorstellung von einem ausgeprägten individuellen Eigentumsrecht des Vaters an den Gütern der Familie, das es ihm erlaubte, mittels eines Testaments oder auf anderem Wege die Nachfolge so zu regeln, wie er es wollte, und dadurch ungestört Ungleichheiten zwischen seinen Kindern zu verursachen.

Unserer Meinung nach werden so allerdings die juristische Ebene und die der Übertragungspraktiken nicht richtig zueinander in Beziehung gesetzt. Es gilt, die Logik bestimmter Praktiken von ihrer offiziellen Formulierung in Regionen mit einer vorherrschenden römischen Rechtskultur zu unterscheiden. Jede Praxis musste mittels Begriffen und Konzepten des am Ort geltenden Rechts ausgedrückt bzw. ‚übersetzt‘ werden, um in der Gelehrtenkultur akzeptiert und berücksichtigt werden zu können. Dass eine Praxis Form und Sprache einer Rechtskultur nutzt, bedeutet aber nicht, dass ihre Logik daher stammt. Zwar ist keine Rechtssprache neutral, und wie jedes andere Recht transportiert auch das römische bestimmte Vorstellungen von Beziehungen zwischen Menschen und Beziehungen zwischen Menschen und Gegenständen sowie eine gewisse Konzeption der Familie, insbesondere die Vorstellung von der väterlichen Allmacht. Auf der Ebene der Übertragungspraktiken jedoch hält sich auch das römische Recht alle möglichen Lösungen offen, von der striktesten Gleichbehandlung bis zur beinahe vollständigen Übertragung an einen einzigen Nachfolger. Es ist ebenfalls kompatibel mit allen Haushaltsformen. Neuere Studien über Südfrankreich im Ancien Régime zeigen sehr gut, dass zwischen dem römischen Recht einerseits sowie Häusersystemen und Stammfamilie andererseits nicht notwendigerweise eine Korrelation bestand.⁵¹ Zwar stellte das römische Recht dank des Spektrums an ‚Werkzeugen‘, die es aus Sicht der juristischen Techniken bereithielt, eine hervorragende Grundlage dar, um den Praktiken zur Reproduktion der Familie im Häuser-System einen rechtlichen Ausdruck zu verleihen (vor allem dank der Ungleichheiten, die es ermöglichte). Es war aber nicht selbst Quelle solcher Praktiken.

Historisch gesehen zeigt die Beobachtung übrigens, dass eine Logik römischen Typs hinsichtlich des Besitzes, seines individuellen Charakters und seiner Verfügungsfreiheit tatsächlich sehr viel besser an ‚offenere‘ Gesellschaften angepasst war, die eine wirkliche Zirkulation von Gütern kannten. Dies erklärt beispielsweise, warum das urbane Milieu und die von Kaufleuten geprägten Bereiche der Wirtschaft das rö-

⁵¹ Siehe Zink (1993). Der westliche und der östliche Teil der Pyrenäen sind hinsichtlich ihres rechtlichen Rahmens grundlegend verschieden, wobei das Recht in den Westpyrenäen von einem Recht gewohnheitsrechtlichen Typs geprägt ist und die Ostpyrenäen im Wesentlichen vom römischen Recht. Trotzdem war von einem Ende der Pyrenäenkette zum anderen in den Praktiken derselbe Wille zu beobachten, den Besitz nicht zu zerstückeln und einen einzigen Erben zu bevorzugen. Je mehr man sich aber von den Pyrenäen weg in Richtung Norden hin zum Tal der Garonne bewegte, desto deutlicher gelangte man zu Praktiken auf der Grundlage der Gleichheit und der Teilung, und dies gleichermaßen in der Zone ‚mit Gewohnheitsrecht‘ wie in der vom römischen Recht bestimmten Zone.

mische Recht nach seiner Wiederentdeckung im 12. und 13. Jahrhundert sehr schnell für sich nutzten. Es bot den idealen Rahmen für eine Mobilisierung des Vermögens.

Die Praktiken der Häusersysteme beruhen dagegen auf einem Prinzip von Ausschluss bzw. Integration, das sich auf Personen und nicht auf den Transfer von Gütern zwischen Personen bezieht. Ihr Weiterbestehen gründet auf einer Logik, die die Unbeweglichkeit und Nichtverfügbarkeit des Vermögens voraussetzt oder anstrebt. Auf der Ebene des positiven Rechts wurde diese Logik sehr viel besser durch Rechtssysteme des ‚gewöhnheitsrechtlichen Erstgeburtsrechts‘ wiedergegeben. Ein solches fand sich beispielsweise im Baskenland. Ihm nach war der Besitzer des Hauses nicht frei, nach seinem Willen über das Vermögen zu verfügen, da es nicht als individuelles Eigentum seines provisorischen Inhabers konzipiert war. Dementsprechend hatten zukünftige Erben ein Erblosungsrecht, also das Recht, mögliche Veräußerungen rückgängig zu machen.⁵² Zwar stellen diese Gewohnheitsrechte ebenfalls nur die juristische Umsetzung bestimmter Praktiken dar, aber auf jeden Fall spiegeln sie den Geist der Häusersysteme deutlich besser wider als eine Logik römischrechtlichen Typs. Sie setzen ein Familienvermögen voraus, das genauso unverfügbar ist wie ein Majorat und einem Prozess der ‚Institutionalisierung‘ unterliegt, der es vollständig von der Vorstellung von Eigentum im römischen und individualistischen Sinn des Wortes entfernt.

Solche Feststellungen, die hier zum römischen Recht vorgebracht werden, illustrieren in Bezug auf die Beziehung zwischen Recht und familialen Praktiken ein Problem von viel allgemeinerer Tragweite. Es betrifft auch die Regionen mit Gewohnheitsrecht in Nordfrankreich. Man muss sich der Implikationen bewusst sein, die es mit sich bringt, wenn man die Beziehung zwischen Recht und Übertragungspraktiken in Kategorien von Widerspiegelung oder Einfluss untersucht, unabhängig davon, in welcher Richtung die Frage gestellt wird. Der Metapher vom Spiegel, der treu oder verformt wiedergibt, ziehen wir daher die Metapher der Übersetzung vor; sie verweist auf die Frage nach Modalitäten und Möglichkeiten bei der Umwandlung von einer Sprache in die andere. Die Frage nach der Beziehung zwischen Recht und Praktiken lässt sich nicht nur unter dem Blickwinkel von Abweichung und Normübertretung stellen. Neue Horizonte können sich eröffnen, wenn man sie aus der Perspektive der ‚Übersetzung‘ betrachtet.

Mobilität, Verwurzelung und territorialer Zusammenhalt

Eine Untersuchung der ländlichen ‚Gemeinschaften‘ und der Familiensysteme muss also auf einer historischen oder soziologischen Ebene die Frage nach der möglichen

⁵² Cordier (1859), 91–107; Poumarède (1972), 265–275; Zink (1993), 67–135.

Verbindung zwischen diesen beiden Organisationsebenen sozialer Beziehungen stellen. Wie hängen sie zusammen? Kann man zwischen den Formen, die beide annehmen können, eine Interdependenz feststellen?

Tatsächlich lässt sich diese Frage auf zwei Arten beantworten. Ob im europäischen Maßstab oder im geographischen Rahmen Frankreichs, man bemerkt, dass es keine direkte und unveränderliche Korrelation zwischen der Form von ländlicher ‚Gemeinschaft‘ und der Form eines Familiensystems gibt. Auch die Existenz von bedeutenden Gemeingütern geht nicht überall mit einem bestimmten Familiensystem einher, selbst wenn sie den territorialen ‚Gemeinschaften‘ einen viel größeren Zusammenhalt verliehen.

Daraus lässt sich allerdings nicht schließen, dass zwischen beiden Ebenen der Konstruktion des Sozialen eine vollständige Unabhängigkeit bestand. Aber die Antwort auf diese Frage ist sehr facettenreich und komplex. Man muss zurück zur Ausgangsidee, nach der die Reproduktion der Familie entweder der Logik der Abstammung oder der des Wohnorts folgt. In letzterem Fall stellt das Familiensystem bereits selbst die Organisation einer Einheit territorialen Typs dar. In einem Häusersystem ‚denkt‘ die soziale Reproduktion einer Familie nicht an die Verwandtschaft, sondern an das Territorium, sie ‚spricht‘ von Territorium und Wohnort. Ihr Ziel besteht wenigstens in bäuerlichen Gesellschaften darin, nach Möglichkeit eine Hausgruppe und ein Familienvermögen unverändert zu erhalten, d. h. eine erste Form von territorialer Einheit. Sie ist zwar Teil anderer und größerer Territorialsysteme, doch diese bauen auf derselben Logik auf. Ganz anders verhält es sich in Parentelsystemen. Da die Reproduktion der Familie dort auf das Abstammungsprinzip ausgerichtet ist, basiert sie auf jeden Fall auf anderen Prinzipien und auf einer anderen Ebene als der Organisation der lokalen ‚Gemeinschaft‘. Dies führt fast zwangsläufig zu deutlichen Unterschieden.

Von diesen Unterschieden werden wir hier einen Aspekt herausgreifen: den der Intensität des Lebens in der ‚Gemeinschaft‘ und vor allem seine Organisationsweise und seine Rahmenbedingungen. Es fällt auf, dass dort, wo das Familiensystem selbst das Prinzip des Wohnorts in den Vordergrund stellt, die territoriale ‚Gemeinschaft‘ in direkter Weise hieraus hervorgeht bzw. seine natürliche Verlängerung darstellt. Dort aber, wo sich die soziale Reproduktion der Familien auf das Abstammungsprinzip stützt, nimmt das territoriale Kollektiv häufig eine weniger selbstbestimmte Form an. Häufig wird es von auswärtigen Institutionen gewährleistet.

Die Idee, auf die wir hier aufmerksam machen möchten, ist die, dass eine Praxis der familialen Reproduktion niemals neutral gegenüber der Beziehung zum Territorium ist. Das heißt, dass sie mit auf den Raum bezogenen Praktiken eng verbunden ist. Die meisten Studien über ländliche Gesellschaften mit einem erbrechtlichen Parentelsystem und einer egalitären Übertragungsweise an alle Kinder haben gezeigt, dass es in diesen Gesellschaften eine bedeutende Mobilität gab, wobei es sich gleichermaßen um eine Mobilität der Personen im Hinblick auf den Wohnort handelt (entweder im Lebenslauf einer einzigen Person oder von einer Generation zur nächsten) wie um die

Mobilität von Gütern, die häufig den Besitzer wechselten. Sie entsprachen Übertragungspraktiken, die nicht auf dem Wohnort der Berechtigten beruhten. Außerdem brachten sie kompensatorische Mechanismen in Bezug auf Erbteilungen mit sich. Zerstückelungen des Eigentums und des Betriebs führten zur Neuordnung und Reorganisation, die durch den Transfer von Rechten und durch verschiedene Formen der Mobilität von Individuen oder Familien ausgeglichen wurden, sei es auch nur innerhalb einer Region.

Diese Mobilität ist dennoch nicht notwendigerweise eine Triebkraft von Individualismus, denn sie konnte mit der Bewahrung starker verwandtschaftlicher Solidarität einhergehen. Die geographische Streuung der Verwandten führte keineswegs immer zur Abschwächung ihrer Beziehungen, sondern wurde in traditionellen ländlichen Gesellschaften häufig dadurch kompensiert, dass sie privilegierte Bindungen beibehielten. Diese zeigten sich beispielsweise in gegenseitiger Hilfe oder in der Tendenz, Netzwerke zu bilden, in denen das zu verkaufende oder zu pachtende Land im Umlauf war. Diese Phänomene sind vor allem für die Regionen in Westfrankreich gezeigt worden.⁵³ Im Großen und Ganzen gilt dieses Bild jedoch auch für andere Regionen mit Parentelsystemen. In allen diesen Regionen spielte die Verwandtschaftsbeziehung eine bedeutende Rolle und führte dazu, dass der territorialen Beziehung auf der Grundlage der Zugehörigkeit zu ein und demselben Ort eine geringere Bedeutung beigemessen wurde. Selbst im Ancien Régime waren hier nur selten starke und strukturierte lokale ‚Gemeinschaften‘ zu finden, die mit denen in Südfrankreich oder den Gebirgsregionen vergleichbar waren. Dies hing zum Teil damit zusammen, dass gemeinschaftlicher Besitz nur wenig verbreitet war. Vor allem aber die Mobilität der Familien und Individuen, die Instabilität der Betriebe, die fehlende Verwurzelung am selben Ort über mehrere Generationen und die Tatsache, dass die eigene Identität nicht an ein bestimmtes Territorium geknüpft wurde, verhinderte letztlich die Entstehung einer ausgeprägten territorialen Struktur.

Stattdessen wurde der Rahmen einer territorialen Organisation hier häufiger als anderswo von ‚auswärtigen‘ Institutionen auferlegt oder konstruiert, sei es nun der Grundherr, die Kirche – mit der Pfarrei – oder der Staat in Abhängigkeit vom Einzelfall und der Epoche.⁵⁴ Um hier nur ein Beispiel herauszugreifen: In Westfrankreich wurde die ländliche ‚Gemeinschaft‘ durch die Institution der Pfarrei zusammengeschweißt, teils sogar durch diese gebildet. In der Bretagne etwa kam ihr ein extrem starkes Identifikationspotential zu.⁵⁵ Möglicherweise könnte so der westfranzösische

⁵³ Für eine neuere Studie zu diesem Thema am Beispiel der Region Perche siehe Pingaud (1995).

⁵⁴ Siehe beispielsweise aus diesem Blickwinkel den Gegensatz zwischen den meisten Regionen in Nordfrankreich (ohne die ostfranzösischen Gebiete) und denen in Südfrankreich. Siehe Bordes (1972), 175–198; ders. (1977). Siehe außerdem das Themenheft der *Cahiers de la Méditerranée* (1980).

⁵⁵ Abgesehen von der Rolle des Klerus wurde die Gemeindeorganisation im Ancien Régime hier von ‚Pfarreigenerälen‘ in die Hand genommen, die sich sowohl um die Angelegenheiten ihrer Kirche und die gemeinsamen Interessen ihrer Pfarreiangehörigen kümmerten. Siehe Bordes (1972), 181–182. Über den bretonischen Fall hinausgehend siehe auch in vielen nordfranzösischen Regionen die wesentliche

Klerikalismus neu verstanden werden: ausgehend von der Verwandtschaft, dem Familiensystem und der Leerstelle auf der Ebene der territorialen ‚Gemeinschaft‘, die von anderen Institutionen belegt oder sogar vollständig übernommen wurde. Bei der Pfarrei handelt es sich zwar um eine Institution, die die Kirche überall ausgebildet hat, aber sie hat keineswegs überall dieselbe Bedeutung gehabt. Dies gilt vor allem für die Formen, die die territoriale Beziehung angenommen hat.

Geht man über den westfranzösischen Fall hinaus, stellt sich eine allgemeinere Frage nach der möglichen Beziehung zwischen bestimmten Formen der Organisation und Reproduktion der Familien einerseits und all den auswärtigen Institutionen andererseits, die in der einen oder anderen Weise eingewirkt haben, um für die Organisation der Gesellschaft auf lokaler Ebene einen Rahmen zu liefern. Dies betrifft neben der Kirche auch bestimmte Arten der Grundherrschaft und den territorialen Rahmen, den beide auferlegt haben, sowie die zunehmende Rolle des Staates, der neben anderen Funktionen eine Form darstellt, wie das Territorium organisiert und geführt wird. Zwar handelt es sich hierbei um zu große Problemkreise, als dass sie hier in einigen Worten dargestellt werden könnten, selbst wenn sie für eine umfassende Geschichte der Einwohner-‚Gemeinschaften‘ wesentlich sind. Dass diese bisweilen nur einen relativ geringen Stellenwert hatten, mit einer schwachen Autonomie und einer auf rein administrative (beispielsweise fiskalische), von außen auferlegten Aufgaben beschränkten Rolle, lag teilweise am Gewicht, das in manchen Regionen solche rahmengebenden geistlichen oder weltlichen Institutionen hatten. Dass aber umgekehrt diese Institutionen die territoriale Organisation weitgehend zu ihren Gunsten monopolisieren konnten, lag auch daran, dass in diesen Gesellschaften der Fokus auf Formen der sozialen – und wirtschaftlichen – Beziehung lag, die unabhängig von einer bestimmten territorialen Verankerung waren. Die Netzwerke und Solidaritätsbeziehungen, die vor allem auf der Grundlage der Verwandtschaft organisiert wurden, stellten auch eine Form transterritorialer Beziehungen dar, die die Bedeutung der lokalen ‚Gemeinschaft‘ schmälerten und dazu beitrugen, dass nur ein geringes Interesse an einer Kontrolle über sie bestand.

Es geht allerdings nicht nur um die Verwandtschaft und den sozialen Gebrauch, den Menschen von ihr machten. Eine ähnliche Rolle spielten wirtschaftliche Organisationsformen. Manche waren deutlich offener als andere und unterhielten vielgestaltige Beziehungen zur Außenwelt über die Grenzen der territorialen ‚Gemeinschaften‘ hinaus. Unter den ländlichen Gesellschaften mit Parentelsystem zeigen ab dem Ancien Régime vor allem Beispiele aus den Regionen des Pariser Beckens, dass die im Rahmen der Verwandtschaft unterhaltenen Beziehungen nicht die einzigen waren, die auf eine Beseitigung räumlicher Schranken hinwirkten (teilweise zu Lasten der Funk-

Rolle der seit dem 17. Jahrhundert eingerichteten ‚Fabriken‘ [Anm. d. Hg.: im Ancien Régime ein Begriff für Kirchengebäude und Kirchenfinanzverwaltung] als dörflicher Sozialformen, sowie schließlich die Übernahme der Pfarrei durch den Staat für seine eigene territoriale Einteilung, Gutton (1979), Kap. VI, *Paroisse et communauté*, 185–219.

tionen der territorialen ‚Gemeinschaft‘). Von Bedeutung für die Abgeschlossenheit und Kohäsion der lokalen Gruppe war auch die Frage, ob ihr territorialer Rahmen eine wirtschaftliche Eigenständigkeit ermöglichte oder nicht. Bei marktorientierten ländlichen Ökonomien, in denen der Austausch von Waren und Dienstleistungen nötig war, ließen wirtschaftliche Notwendigkeiten den Kontakt zur Außenwelt zunehmen. In ihnen kam das Prinzip der Arbeitsteilung in größerem Maßstab zur Anwendung als in Ökonomien, in denen der Ort seine Bedürfnisse weitestgehend selbst stillte. Entsprechend der Marktorientierung lag auch eine starke Monetarisierung wirtschaftlicher Beziehungen vor – vor allem im Bereich der Arbeit, wo sich Lohnbeziehungen zu Lasten der gegenseitigen Hilfe, Kooperation auf lokaler Ebene sowie des Austausches von gleichgewichtigen Dienstleistungen durchsetzten. In solchen ländlichen Gesellschaften, in denen der Rahmen der wirtschaftlichen Aktivität ein ‚aufgebrochenes Territorium‘ ist, waren daher auch Relevanz und Funktion der lokalen ‚Gemeinschaft‘ reduziert. Derartige Erweiterungen des lokalen Horizonts waren daher in Gesellschaften mit Parentelsystem neben den Verwandtschaftsbeziehungen ausschlaggebend dafür, dass die Rolle der territorialen ‚Gemeinschaften‘ reduziert war.

Die Frage nach der lokalen ‚Gemeinschaft‘ stellt sich in ländlichen Gesellschaften, in denen das Familiensystem selbst das Prinzip des Wohnorts in den Vordergrund stellt, deutlich anders. Es ist von Bedeutung, dass man es hier mit ‚stabileren‘⁵⁶ Gesellschaften zu tun hat, die eine starke territoriale Verankerung aufwiesen. Diese örtliche Verwurzelung und Kontinuität gingen einher mit stärkeren Beziehungen auf lokaler Ebene. Daher begegnete man im Ancien Régime genau hier den kohärentesten und am stärksten zusammengeschweißten ländlichen ‚Gemeinschaften‘. Zugleich hatten sie auch einen extrem exklusiven Charakter. Hier reichte die territoriale Beziehung weit über das bloße Wohnen in direkter Nachbarschaft oder im selben Dorf hinaus und beinhaltete häufig gegenseitige Rechte und Pflichten sowie verschiedene Formen der Kooperation und der aktiven oder passiven Solidarität.

Die zuvor genannten Institutionen – Grundherr, Kirche, Staat – versuchten zwar überall, diese territorialen Gruppierungen mit ihrer unabhängigen sozialen Wirklichkeit für ihre eigenen Zwecke ‚zurückzuerobern‘, indem sie sie als Grundlage für ihre eigene Unterteilung des Raums verwendeten. Trotzdem konnten sie in den meisten Fällen die Beibehaltung relativ autonomer Organisationen nicht verhindern, in denen der territoriale Bezug stärker als anderswo in der Verantwortung der häuslichen Ein-

56 Diese Vorstellung von der ‚Stabilität‘ macht einige Präzisierungen notwendig, um Missverständnisse zu vermeiden. Sie schließt keineswegs Mobilität im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Austausch sowie saisonale und vorübergehende Migration aus. Was hier gemeint ist, ist die Verwurzelung in absteigender Linie über mehrere Generationen an einem bestimmten Ort und die privilegierte Beziehung, die lange zu einem Territorium aufrechterhalten wird, selbst im Falle von Migration. Diese relative ‚Stabilität‘ kontrastiert mit dem schnellen Umlauf von Familien in solchen Gesellschaften, die von hoher Mobilität zwischen Gemeinden geprägt sind. Selbst wenn es sich in diesem letzten Fall häufig um einen Umzug im Nahbereich handelt, zeigen sie eine Situation, in der Ab- und Zuwanderung zu einer hohen Fluktuation führen.

heiten selbst blieb und durch ihnen eigene kollektive Strukturen aufrechterhalten wurde.⁵⁷

Es gab im Übrigen häufig Diskrepanzen zwischen den offiziellen administrativen oder kirchlichen Einteilungen und den von den Einwohnern als relevant empfundenen territorialen Bezügen. Dies war bei dem Phänomen festzustellen, das in Südwestfrankreich unter den Namen der ‚Nachbarschaft‘ (*voisinage*), *beziau* oder *vesiau* bekannt und auch in Nordspanien zu finden war (*vecindad*).⁵⁸ Hierbei handelte es sich um eine stark formalisierte gegenseitige Hilfe bei bestimmten Anlässen (Todesfälle, Geburten, Unfälle usw.), die vor allem und sehr kontinuierlich zwischen Häusern bestand, die in (relativer) räumlicher Nähe zueinander standen.⁵⁹ Diese starke Beziehung unter ‚Nachbarn‘ konnte sich auf die gesamte ‚Gemeinschaft‘ ausdehnen, wobei die ‚Gemeinschaft‘ dann die Versammlung aller Nachbarn war. Dies war allerdings nicht immer der Fall, und die beiden räumlichen Rahmenbedingungen stimmten nicht notwendigerweise überein.⁶⁰ Die Bedeutung dieses Phänomens besteht zunächst darin, dass es aus dem Rahmen der administrativen Gemeinde heraustreten konnte. Zudem war dies eine privilegierte territoriale Beziehung privater Natur, unabhängig von den offiziell anerkannten lokalen Strukturen.⁶¹ Nachbarschaften unterlagen sehr strengen Normen, selbst wenn diese nicht schriftlich fixiert waren, waren also in hohem Maße institutionalisiert und überdauerten so den Wechsel der Generationen. Man muss verstehen, dass es sich um eine Beziehung handelt, die nicht Personen, son-

57 Solche Charakteristika implizierten nicht notwendigerweise die Existenz von Gesellschaften ohne Hierarchien, die aus freien und gleichen Kleinbauern bestanden. Worum es hier geht, ist die relative ‚Schließung‘ der territorialen Gruppen, die Übertragung ihres Zusammenhalts auf die politische Ebene und ihre Fähigkeit, möglicherweise ihre internen Beziehungen ohne die Vermittlung und den Rahmen supralokaler Instanzen zu verwalten.

58 Siehe De Echegaray Corta (1932); Caro Baroja (1986), 225–228. Für Südwestfrankreich siehe Bonnain (1981); Toulgouat (1981); Soulet (1974), vor allem 244–253.

59 Veyrin (2012 [1944]), 261.

60 Toulgouat (1981), 16 und 25. Das Konzept der Nachbarschaft scheint tatsächlich mehrere Arten von sozialen Beziehungen zu umfassen, aber auch mehrere Modalitäten der Beziehung zum Raum. Einerseits ist die *vesiau* die ‚Gemeinschaft‘ selbst und die Gesamtheit der Gruppe der ‚Nachbarn‘, die in diesem Fall als Ganzes gesehen wird. Es existiert aber auch ein Konzept von ‚Nachbarschaft‘, das zwei oder mehrere Familien verbindet, ohne dass dies jedoch die Vorstellung von einer Gruppierung umfasst, siehe de Echegaray Corta (1932), 11–13. Jedes Haus hat eine privilegierte Beziehung zu seinen ‚ersten Nachbarn‘, für die bestimmte Rechte und Pflichten vorgesehen sind (Veyrin (2012 [1944]), 261 ff.). Laut Toulgouat (1981), 26, bemerkte G. Beaurain 1784, dass „im Béarn die ersten Nachbarn Teil der Familie sind. Jedes Haus hat aber seine ersten Nachbarn, so dass die ganze Stadt wie eine große Kette mit Kettengliedern erscheint, die eng aneinander angeordnet sind, und die Nachbarschaft wird eine Institution“.

61 Siehe zu Norditalien im Hinblick auf die fehlende Übereinstimmung von Gemeinde und *vicinia* und die gleichsam öffentlichen Funktionen, die diese erfüllte, Raffaglio (1977). In Aragon war mit den *cofradías* und *Sociedades de vecinos* ebenfalls die Existenz von Zusammenschlüssen mit wesentlichen Funktionen neben der Gemeinde im eigentlichen Sinn festzustellen. Siehe Daumas (1975), vor allem 604–608.

den ‚Häuser‘ miteinander verbindet und einander verpflichtet, oder jedenfalls Individuen in Abhängigkeit von der Stelle, die sie besetzen, und nicht in Abhängigkeit davon, was sie persönlich darstellen. Sie hat nichts mit Verwandtschaftsbeziehungen zu tun; diese konnten zwar zwischen den Häusern bestehen, doch hierfür bestand keine Notwendigkeit. In gewisser Weise übernahm die Institution der ‚Nachbarschaft‘ hier auf territorialer Ebene die Rolle der verwandtschaftlichen Beziehungen für die Herstellung von Solidarität.

Haus, Abstammungsprinzip, ‚Gemeinschaft‘: komplementär oder konkurrierend?

Wenn sowohl die territoriale ‚Gemeinschaft‘ als auch das Familiensystem eine auf dem Wohnort beruhende Logik anwenden, bleibt dies nicht ohne Konsequenzen. Diese waren jedoch nicht überall identisch: Teils führte dies zu einer gegenseitigen Verstärkung, in anderen Fällen entwickelte sich eine Konkurrenzsituation.

Der erste Fall lässt sich am Beispiel der Gesellschaften in den Pyrenäen verdeutlichen, in denen in der Regel ein einziger Erbe eingesetzt wurde. Die beiden Etagen in der Konstruktion des Sozialen, d. h. die Häuser und ihre Gruppierung zu Dorf- oder Tal-‚Gemeinschaften‘, sind komplementär zueinander und untrennbar verbunden, wie etliche Studien gezeigt haben. Zum einen war hier die ‚Gemeinschaft‘ eine wirkliche ‚Föderation von Häusern‘, die direkt aus letzteren hervorging. Zum anderen haben die Arbeiten von Anne Zink⁶² deutlich werden lassen, wie sehr beide Institutionen in dieselbe Richtung wirkten und sich gegenseitig stützten. Insbesondere die ‚Gemeinschaft‘ als Rahmen für die Ausarbeitung des Wohnheitsrechts, das die familialen Praktiken steuerte, verstärkte die den häuslichen Einheiten eigene Tendenz, sich ohne Aufteilung zu reproduzieren, und verhinderte so die schnelle Zunahme der Häuser und somit ihr eigenes Wachstum.⁶³

Diese in bestimmten Gesellschaften im Gebirge existierende enge Verbindung zwischen Systemen mit ungeteilter Vermögensübertragung in der Familie, der Existenz einer starken und strukturierten lokalen ‚Gemeinschaft‘ und dem damit einhergehen-

⁶² Zink (1993) 270–297.

⁶³ Außerhalb ihrer Rolle bei der Erarbeitung des Wohnheitsrechts wirkt die ‚Gemeinschaft‘ in den Pyrenäen auf die Art und Weise, wie sich die häuslichen Einheiten reproduzieren, ein, indem es das Recht jedes Hauses eines Eingesessenen auf seinen Anteil an den kollektiven Ressourcen festlegt. Wenn eines dieser Häuser zusätzlich einen oder mehrere ‚Nachgeborene‘ sich niederlassen lässt, haben die so neu gegründeten Häuser kein Recht auf die Gemeingüter. Sie können genau dann an den (im Übrigen unveränderten) Rechten des früheren Hauses teilhaben, wenn dieses zustimmt. Wollte man die Funktionsweise der ‚Gemeinschaft‘ im Sinne des Familienrechts beschreiben, könnte man sagen, dass sie bei der Teilung der Nutzungsrechte eine Logik nach ‚Stämmen‘ und nicht ‚Köpfen‘ nutzt und auf seine Mitglieder das Prinzip der ‚Repräsentation‘ anwendet.

den Einsatz kollektiver Ressourcen ermöglicht eine interessante historische Beobachtung. Im bäuerlichen Milieu sind Praktiken mit nur einem Nachfolger für bestimmte Regionen seit dem Spätmittelalter oder der Frühen Neuzeit durch zahlreiche Quellen belegt. Diese erlauben uns, das Phänomen genauer zu betrachten. Für die weiter zurückliegenden Epochen hingegen gibt es eigentlich nichts, das uns ermöglichen würde, Spuren zu finden. Liegt dies daran, dass nur wenige Quellen überliefert sind, oder am vorrangig normativen Charakter der tatsächlich erhaltenen Quellen? Jedenfalls gibt es weder in der alten germanischen oder keltischen Tradition noch in der Tradition der romanisierten Räume ernstzunehmende Belege für die Existenz dieser Praktiken. Man kann somit die Hypothese formulieren, dass in Frankreich in vielen Fällen der Beginn ihrer Entwicklung im bäuerlichen Milieu mit den großen Phasen des starken demographischen Anstiegs sowie der Rodung und immer vollständigeren Bewirtschaftung bestimmter Böden zusammenfiel, entweder ab dem Hochmittelalter (12. und 13. Jahrhundert) oder in späteren ähnlichen Wachstumsperioden (Ende des 15. und im 16. Jahrhundert). Man kann hierin eine malthusianische Antwort auf eine neuartige Situation erkennen, wobei nicht vergessen werden darf, dass sie im Rahmen spezifischer regionaler Kontexte entstand. Anderswo nahmen die Anpassungsprozesse andere Formen an.⁶⁴

Eine solche Hypothese erscheint umso wahrscheinlicher, da diese Perioden starken demographischen Wachstums gleichzeitig auch die Perioden waren, in denen sich die territorialen ‚Gemeinschaften‘ klar herauskristallisierten. In den Gesellschaften im Gebirge haben sie eine wirkliche Konsistenz erst in dem Augenblick angenommen, als sie mit der neuartigen Situation beschränkter Ressourcen umgehen mussten. Dabei ging es nicht nur um die Verfügbarkeit von Raum an sich, sondern auch um die Art und Weise der Verwendung dieses Raums. Die vorherrschende, an die Umweltbedingungen angepasste agrarisch-pastorale Wirtschaftsform auf der Grundlage extensiver Viehhaltung war gegen die zunehmende Nutzung als Ackerland, gegen Abholzungen und Überweidung zu schützen. Die ‚Gemeinschaft‘ strukturierte sich ausgehend von Konflikten mit benachbarten ‚Gemeinschaften‘ über den genauen Grenzverlauf zwischen den jeweiligen Weideflächen, aufgrund der Notwendigkeit, die Nutzungsrechte zu reglementieren und gleichmäßig zwischen den Mitgliedern aufzuteilen und schließlich gegen Neuankömmlinge oder andere Nutzer kollektiver Räume zu verteidigen. Auf dieser Grundlage entwickelte sie ein Eigenbewusstsein und eine streng reglementierte Organisationsform.⁶⁵ Zwar lässt sich einwenden, dass es stets eine gewisse

⁶⁴ Zu dieser Vielfalt der regional unterschiedlichen Antworten auf dieselbe Konjunktur siehe Derouet (1994), vor allem 56–59.

⁶⁵ Außerhalb der Beispiele aus den Pyrenäen erscheinen diese Umstände, in denen die Gemeinde im Gebirge ihre Organisation präzisieren musste, sehr deutlich für die südlichen Alpen in Sclafert (1959); dies. (1926), 134–147. In dieser Region erscheint das 13. Jahrhundert aus diesem Blickwinkel wie ein wesentlicher Moment. Vaillant (1951), 564, ordnet diese Bewusstseinswerdung ebenfalls im Zeitraum zwischen dem Ende des 12. und der Mitte des 13. Jahrhunderts ein.

Form von ‚Gemeinschaft‘ gegeben habe, selbst in diesen Gesellschaften im Gebirge, und dass man für sie keinen genauen ‚Ursprung‘ festlegen könne. Sie hat aber erst in bestimmten, sehr genau festgelegten Kontexten und durch bestimmte Praktiken eine wirkliche Konsistenz als Kollektiv erfahren und vor allem ihre ‚Grenzen‘ festgelegt, sowohl hinsichtlich des materiellen Raums (Setzen der Grenzsteine), als auch des sozialen Raums (Zugehörigkeitskriterien), sowie indem den Rechten der individuellen Mitglieder Grenzen gesetzt wurden.

Dies alles legt den Gedanken nahe, dass es sich in etwa um dieselben Perioden handelt, in denen in bestimmten Gesellschaften im Gebirge die ländliche ‚Gemeinschaft‘ (im Dorf, Tal usw.) ihre Organisation formalisierte, in denen sie die Nutzung ihres Raumes strenger reglementierte und in denen sich zugleich restriktive Praktiken der Besitzübertragung entwickelten. Auch auf der chronologischen Ebene wären demnach Formen der kommunalen Organisation und der familiären Nachfolge verbunden. Zwar gehen eine starke territoriale ‚Gemeinschaft‘ oder die Existenz von bedeutenden Gemeingütern nicht überall mit malthusianischen Erbpraktiken einher.⁶⁶ Desgleichen finden sich Praktiken, die einen Haupterben bevorzugten, auch in Kontexten, in denen die kollektiven Ressourcen keine grundsätzliche Rolle spielten. Diese Korrelation hat daher keine universelle Bedeutung, ist aber für viele Gesellschaften im Gebirge auch außerhalb der Pyrenäen relevant.⁶⁷

Es wäre falsch, sich die Beziehung zwischen der Familie und der ländlichen ‚Gemeinschaft‘ als solche einer einfachen Beeinflussung in die eine oder andere Richtung vorzustellen. Es handelt sich um ein komplexeres Problem, eine tatsächliche Interaktion oder sogar – im speziellen Fall der Pyrenäen – letztlich um dasselbe Phänomen, das auf zwei miteinander verwobenen Ebenen zum Tragen kam: Denn die ‚Gemeinschaft‘, die hier aus den häuslichen Einheiten hervorging, vertrat letztlich deren allgemeines Interesse, denn sie verfügte über die Mittel, von den Spannungen und partiku-

66 Anm. d. Hg.: Der Begriff ‚malthusianisch‘ wird im Französischen oft im Sinne von ‚durch Bevölkerungswachstum angetrieben‘ verwendet.

67 Eine solche Beobachtung kann auch in außereuropäischen Gesellschaften gemacht werden. Siehe Nakane (1967), insbesondere 62–69. Im ländlichen Raum Japans des 18. Jahrhunderts ist eine Übereinstimmung festzustellen zwischen der Entwicklung eines Häusersystems mit einem einzigen Nachfolger und der Fixierungsperiode eines *numerus clausus* für diejenigen häuslichen Einheiten, die ein volles Anrecht auf die Ressourcen der ‚Gemeinschaft‘ besaßen. Beides ging auf eine Konjunktur zurück, in der die zur Verfügung stehenden Ressourcen sich wegen des Bevölkerungswachstums verknappten. Es folgte die Errichtung von zwei möglichen Statuten für die Häuser, die vergleichbar sind mit den ‚Nachbarn‘ und ‚Nichtnachbarn‘ (oder: Vollbürgern und Beisassen) der europäischen Gesellschaften. Die neuen Häuser (hervorgegangen aus einer Abspaltung von den alten) konnten lediglich als Unterpartien des Hauses, aus dem sie stammten, Zugang zu den kollektiven Rechten haben. Es bildet sich dann ein System heraus, welches genau dem entsprach, das man im Baskenland in der Unterscheidung zwischen *capcazal*-Häusern und *ahitons* kannte. Das Aufkommen dieses privilegierten Status, das in der japanischen ländlichen Gemeinschaft nur an denjenigen gewährt wurde, der das Haus übernahm (und nicht seinen Verwandten), führte parallel zu einer immer inegalitäreren Übertragung des Privatbesitzes, was im 18. Jahrhundert vor der Einführung des *numerus clausus* nicht der Fall gewesen war.

laristischen Willensbekundungen zu abstrahieren, die es in jeder Familie geben kann.⁶⁸ Zwar handelt es sich hierbei um einen Grenzfall, doch zeigt er, dass die Beziehung zwischen Familiensystem und ‚Gemeinschaft‘ als Interaktion aufzufassen ist, nicht als einseitiger Einfluss.

Die Praktiken mit einem einzigen Nachfolger stellen aber nur einen der Fälle dar, in denen im Familiensystem ein Prinzip des Wohnorts und der Territorialität vorherrscht. Ein solches Prinzip kann auch in Systemen existieren, die grundsätzlich mehrere Nachfolger zulassen. In diesem Fall stellt sich die Frage nach der ländlichen ‚Gemeinschaft‘ deutlich anders.

Ein Beispiel hierfür sind die *frères*, eine Form der ungeteilten Nachfolge unter Brüdern, oder die oben angesprochenen Familien-‚Gemeinschaften‘. Hier blieb das Familienvermögen dauerhaft ungeteilt, die Nachfolger wohnten in einer tatsächlichen häuslichen Einheit zusammen. Auch Systeme, die zu ‚Trauben‘ miteinander verwandter Familien am selben Ort führten, lassen sich analog betrachten; sie waren durch eine Eheschließung mit neuem Wohnort sowie eine kernfamiliäre Haushaltsform gekennzeichnet. Dieser letztgenannte Fall wird in den bäuerlichen Gesellschaften Europas vor allem durch eine Vielzahl von Systemen mit Tendenz zur ‚Abstammungslinie‘ illustriert, die bei der Übertragung eine bestimmte – meist die männliche – Verwandtschaftslinie bevorzugten. Im Erbfall drückte sich dies im Ausschluss der Töchter und in der Gleichheit der Söhne aus. Allerdings setzten auch diese Systeme häufig zusätzlich eine Logik des Wohnorts bzw. der Territorialität ein. Obwohl ihre Praktiken also auf dem Abstammungsprinzip gründen (wie in den Parentelsystemen, aber ohne deren Bilateralität), war die Wirklichkeit viel komplexer: Auch die auf Abstammungslinien beruhenden Systeme sind, anders als die Parentelsysteme, ein Beispiel für Gesellschaften mit starker örtlicher Verwurzelung, in dieser Hinsicht also den Häusersystemen vergleichbar.⁶⁹ Der Vorteil, der einem Teil der Nachkommen zu Lasten der anderen eingeräumt wurde, gründete darauf, dass sie aufgerufen waren zu ‚bleiben‘ und untereinander eine privilegierte Beziehung auf lokaler Ebene sowie mit der ursprünglichen Familienzelle aufrecht zu erhalten. Dies drückte sich vor allem in der Beibehaltung räumlicher Nähe aus, selbst wenn diese keine tatsächlichen Formen von ungeteiltem Gemeinschaftsbesitz bzw. Formen des Zusammenwohnens zur Folge hatte.

Unter den vielen möglichen Beispielen illustrieren insbesondere die familialen Praktiken in der Franche-Comté bis ins 19. Jahrhundert hinein den Fall einer Überlagerung von Verwandtschaftsbeziehung und Territorialität,⁷⁰ denn sehr oft blieben hier Gruppen von Brüdern sowie später auch viele ihrer Nachkommen in männlicher

⁶⁸ Vgl. Zink (1993), 280 und 281.

⁶⁹ Anm. d. Hg.: Derouet unterscheidet also zwischen Systemen, die auf dem Haus beruhen, solchen, die auf der Abstammungslinie beruhen, und solchen, die auf der Verwandtengruppe (Parentel) beruhen.

⁷⁰ Derouet (1993), 460–462.

Linie an Ort und Stelle. Dies konnte mit mehr oder weniger starken und dauerhaften Praktiken ungeteilten Gemeinschaftsbesitzes einhergehen. Auch andernfalls gab es zwischen ihnen zahlreiche Phänomene der Kohäsion sowie privilegierte Beziehungen zwischen den Angehörigen der Seitenlinien. Dieser Typ lokaler Kohäsion stellte gewissermaßen eine abgeschwächte Form des ungeteilten Gemeinschaftsbesitzes dar, der nur zwischen den Zeilen erscheint.⁷¹

Neben den französischen Bergregionen in den Alpen⁷², im Zentralmassiv und im Südwesten⁷³ lässt sich auch für weitere mediterrane Gesellschaften⁷⁴ feststellen, dass die Kerne lokaler Solidarität – teils relativ streng, teils eher informell – in nachbarschaftlichen Gruppen organisiert wurden, in denen die Zugehörigkeit zur selben Verwandtschaft und die Teilhabe an demselben Territorium unauflöslich miteinander vermischt waren.⁷⁵ Solche Solidaritätskerne wirkten sich unweigerlich auf die jeweiligen territorialen ‚Gemeinschaften‘ aus: Entweder wurden die Formen der lokalen ‚Gemeinschaft‘ aus der Dynamik der Reproduktion der Familie erzeugt, oder diese Dynamik führte dazu, dass neben die offizielle Form der lokalen ‚Gemeinschaft‘ eine konkurrierende Form lokaler Kohäsion trat, die sie teils sogar verdrängen konnte.⁷⁶

Diese Situation erinnert wiederum an das Phänomen der sogenannten ‚stillschweigenden Gemeinschaften‘. Im Fall des Bourbonnais haben wir gesehen, wie die Familienverbände beim Erreichen einer bestimmten Größe eine Rolle auf lokaler Ebene einnahmen, zu territorialen ‚Gemeinschaften‘ im engeren Sinne wurden oder im Gegenteil einen Teil ihrer Funktionen an andere offiziellere Formen territorialer Kohäsion abgaben. Der Unterschied zwischen den hier diskutierten Systemen mit Tendenz zur Abstammungslinie und den ‚stillschweigenden Gemeinschaften‘ liegt darin,

71 Hier besteht also ein starker Bezug, der zwischen miteinander verwandten Haushalten beibehalten wird auf der Grundlage dessen, dass diese im selben Raum verbleiben, ein Bezug, der sich aber dennoch nicht in gemeinsamem Wohnen und der Verschmelzung des Vermögens niederschlägt. Dies stellt den üblichen Gebrauch des Begriffs ‚Neolokalität‘ ebenso in Frage wie die Relevanz von Untersuchungen, die zu sehr auf die Morphologie der Haushalte gründeten (Kernfamilienhaushalte oder Haushalte mit komplexen Formen). Die Tatsache, dass die Haushalte Kernfamilienhaushalte sind, und die Tatsache der Neolokalität haben sehr verschiedene Bedeutungen und soziale Wirkungen, je nachdem, wie stark sie von Mobilität und Neuordnung der Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern begleitet werden. Hiervon hängt ab, ob man von einer Autonomie der neu geschaffenen Haushalte sprechen kann oder nicht.

72 Siehe beispielsweise Siddle (1986). Siehe außerdem für den Alpensaum Dufournet (1978), vor allem 347–354.

73 Siehe Deffontaines (2000 [1932]); zu den *maynés* 31–46 und 71–72 und zu den *masatgés* im Bas-Quercy 81 ff. Siehe außerdem Latouche (1923), 37–47.

74 Siehe Davis (1977); Delille (1985); Ravis-Giordani (2001 [1983]); Chacón Jiménez (1987). Georges Augustins schlägt vor, von Titiev den Begriff der „Gruppierung an einem Ort“ (*groupement unilocal*) zu übernehmen, um dieses Phänomen zu bezeichnen: Augustins (1982), 65.

75 Siehe neben anderen Beispielen Andrich (1977).

76 Natürlich bieten gerade die Regionen auf dem Balkan die charakteristischsten Beispiele für diese Prozesse. Siehe jedoch auch in Frankreich zu den verschiedenen Formen der Entwicklung des *mas* seit dem Mittelalter: Fel (1962), 112–126.

dass die auf der Grundlage der Verwandtschaft gebildete Gruppe hier nicht durch das ungeteilte gemeinsame Eigentum an demselben Stück Land zusammengeschweißt wurde, sondern eher lose verbunden und solidarisch auf der Grundlage eines Zugehörigkeitsgefühls zu ein und demselben Territorium blieb. Sie bildete eine Beziehung beinahe ‚politischen‘ Typs, während die stillschweigenden ‚Gemeinschaften‘ auf das Erbe abhoben. In beiden Fällen lassen sich jedoch Phänomene der Konkurrenz und der Interferenz sowie der gegenseitigen Absorption der Gruppen ausmachen, die aus den Reproduktionsmechanismen der Familien und der territorialen ‚Gemeinschaft‘ hervorgegangen waren. Sie haben ihren Ursprung darin, dass in diesen Gesellschaften die territoriale Logik bereits konstituierender Bestandteil des Familiensystems und des Prozesses der sozialen Reproduktion der Familien war.

In Verlängerung dieses Gedankens ist ein wesentlicher Unterschied hervorzuheben, der die verschiedenen auf das Territorialitätsprinzip ausgerichteten familialen Systeme voneinander trennt, und zwar die Anzahl der Nachfolger. Die Systeme mit einem einzigen Nachfolger gestehen Verwandtschaftsbeziehungen in der Seitenlinie eine nur relative Bedeutung zu, da alle Nachkommen mit Ausnahme des Nachfolgers dazu vorgesehen sind, entweder ledig am Ort zu verbleiben, in die Ferne abzuwandern oder sich als Ehepartner in andere Häuser einzugliedern und deren Identität anzunehmen. Auf diese Weise konnten in langfristiger Perspektive keine mächtigen Gruppen entstehen, die mehrere häusliche Einheiten auf der Grundlage einer weit verzweigten verwandtschaftlichen Beziehung zusammenfassten. Zwar existierten auch hier starke horizontale Solidaritätsbeziehungen auf lokaler Ebene, ihre Grundlage war aber nicht die Verwandtschaft im eigentlichen Sinn.⁷⁷ Vielmehr fanden diese Beziehungen zwischen den Häusern der territorialen ‚Gemeinschaft‘ bzw. der Nachbarschaft (zwischen Häusern) statt; sie ersetzen somit die eigentlichen Verwandtschaftsbeziehungen.⁷⁸ Verwandtschaftsbeziehungen als Grundlage von lokaler Solidarität waren im Gegenteil stärker in Gesellschaften zu finden, in denen das Prinzip des Wohnorts zugunsten mehrerer Erben angewandt wurde. Hier konnte der Prozess der Familienreproduktion schließlich dazu führen, dass an Ort und Stelle und innerhalb der lokalen ‚Gemeinschaft‘ ‚Familienclans‘ gebildet wurden, die teils in Konkurrenz zur offiziellen ‚Gemeinschaft‘ traten und sie dominierten, absorbierten, generierten oder die Kontrolle über sie gegen konkurrierende Clans zu behaupten suchten.

Jedoch darf die Analyse der Beziehung zwischen den Formen der Familienreproduktion und der territorialen ‚Gemeinschaft‘ nicht nur aus der Sicht der Stärke und

⁷⁷ Für ein Phänomen desselben Typs in einem außereuropäischen Kontext siehe Cornell und Smith (1969 [1956]), vor allem 180 und 221–223. Vgl. außerdem Nakane (1967), vor allem 69, 107 und 133 ff.

⁷⁸ Natürlich wird die Relevanz der Verwandtschaftsbeziehung in Wirklichkeit nur abgeschwächt und niemals vollständig abgeschafft. Man kann aber sagen, dass sich in bestimmter Hinsicht auf der Grundlage der räumlichen Beziehung eine ‚Quasi-Verwandtschaft‘ bildet, die Wohn- und Besitzeinheiten vereint, die man als ‚Häuser von Cousins‘ bezeichnen könnte. Diese Häuser haben ihre eigene ‚Genealogie‘ (Abfolge ihrer Inhaber), die unabhängig ist von der klassischen Bedeutung des Begriffs (die ausgehend von der Abstammung konstruiert wird).

der Intensität letzterer angegangen werden. Es ist zutreffend, dass auf dieser Ebene die in Häusern organisierten Gesellschaften und diejenigen mit Tendenz zur Abstammungslinie oft zusammentrafen, doch die Modalitäten ihrer Organisation konnten sich deutlich unterscheiden. Nehmen wir das Beispiel der Gesellschaften in den Pyrenäen und in den Alpen. Beide sahen sich durch den Kontext des Gebirges dazu veranlasst, einen bedeutenden Teil ihres Bodens kollektiv und ungeteilt zu bewirtschaften. Man kann das Phänomen der lokalen ‚Gemeinschaft‘ bei beiden also zunächst als stark charakterisieren. Ab einem gewissen Zeitpunkt orientierten sich beide hin zu Praktiken der ‚Schließung‘ und stellten den Begriff der ‚aus dem Ort stammenden Personen‘ als Quelle für die Teilhabe an den kollektiven Rechten in den Vordergrund. In der Art und Weise, wie sie dieses Prinzip anwandten, waren sie allerdings deutlich und zunehmend verschieden. Die Gesellschaften in den Pyrenäen verwendeten eine Vorstellung vom ‚Nachbarn‘, die sowohl neue, von Fremden gegründete Häuser als auch diejenigen disqualifizierte, die aus der Heirat und der Niederlassung von mehr als einem Nachfolger pro Haus entstanden.

In vielen Gesellschaften in den Alpen hingegen übersetzten sich die Praktiken der lokalen Kollektive sehr häufig in eine Begrifflichkeit des ‚Bürgertums‘, unter diesem oder anderen Namen. Die Gemeinschaft schützte so ihr Vermögen vor auswärtigen Neuankömmlingen, ohne allerdings ihr eigenes inneres Wachstum zu verhindern. Der Begriff des ‚Bürgerrechts‘, der in seiner auf die ursprünglich aus dem Ort stammenden Personen gerichteten Konzeption das Abstammungsprinzip in den Vordergrund stellte, führte dementsprechend dazu, dass allen Nachkommen der ersten Einwohner – oder wenigstens den Nachkommen in männlicher Linie, denn viele Familiensysteme in den Alpen hoben auf die männliche Linie ab – ein Recht auf die kollektiven Ressourcen eingeräumt wurde.

Ebenso wie in den Pyrenäen bestand so in den Gesellschaften in den Alpen eine signifikante Korrelation zwischen den Praktiken der lokalen ‚Gemeinschaften‘ und den Modalitäten der sozialen Reproduktion der Familien. Zwar wiesen die Alpen ein vielfältiges Bild der familialen Übertragungspraktiken auf, doch haben dort – jedenfalls bis ins 19. Jahrhundert – vor allem Praktiken vorgeherrscht, die von der ‚Abstammungslinie‘ inspiriert waren und die Gesamtheit der männlichen Nachkommen begünstigten. In selteneren Fällen wurde auch einer der Nachkommen, häufig der Älteste, besonders bevorzugt und war als wahrer Nachfolger vorgesehen. Diese Neigung zu einem einzigen Nachfolger hat sich aber nur in bestimmten Regionen und nur tendenziell manifestiert, viel weniger systematisch also als in den Pyrenäen. Insgesamt wurden die alpinen Gesellschaften bis ins 19. Jahrhundert von Praktiken der Abstammungslinie geprägt. Die Formen dieser lokalen Organisationen sind jedoch nicht zufällig. Häufig nahmen sie die Form einer Gesellschaft mit ungeteiltem Miteigentum an. Verbreitet waren auch solche Formen des Bürgerrechts, die aus der Gesamtheit der Nachkommen in männlicher Linie der ersten Bewohner gebildet worden waren. In diesem Fall hatten die Mitglieder meist die Möglichkeit, ihre Rechte zu bewahren, unabhängig davon, ob sie persönlich in dem entsprechenden Ort wohnten. Die Alpen

zeigten vielfältige Gestalten der lokalen ‚Gemeinschaft‘, die aber alle auf dieselbe Geisteshaltung zurückgehen und häufig die Verlängerung des jeweils anderen sind: ungeteiltes Eigentum von Brüdern (*frères*), kleines, ungeteiltes und seit Generationen bewahrtes Familiengut, Zusammenschlüsse von Anteilseignern an ungeteiltem Eigen, die sogenannten *participanze*, Konsortien, Gruppen von Bürgern usw. Dieser ‚private‘ Charakter der ‚Gemeinschaften‘, die klarere Rolle des Abstammungsprinzips veranlasste den modernen Staat hier stärker als anderswo, diese Gruppierungen mitsamt ihren Vermögensmassen als privatrechtlich anzusehen und neben ihnen Kommunen im öffentlich-rechtlichen Sinne zu etablieren.

Auch in den Alpen bestand also eine Korrelation zwischen dem Wesen der familialen Praktiken und der Organisationsweise der ländlichen ‚Gemeinschaften‘. Es wäre allerdings vergeblich, nach Ursache und Wirkung zu suchen; stattdessen muss eher von einem gegenseitigen Einfluss und einer Interaktion gesprochen werden. Einerseits kann man die besonderen Modalitäten der ländlichen Gemeinschaft stets als eine ‚Verlängerung‘ des jeweiligen Prozesses der familialen Reproduktion verstehen; aber umgekehrt lieferte die ‚Gemeinschaft‘ die nötige Grundlage für einen Reproduktionsprozess der Familie mit einer Tendenz hin zur ‚Abstammungslinie‘, indem es über den Zuweisungsmodus kollektiver Rechte die Möglichkeit für jede Familie schuf, mehrere Söhne auszustatten.

Materieller Raum und sozialer Raum: eine besondere Beziehung?

Die genannten Formen kollektiver Kohäsion und Identität werfen also, abgesehen vom Sonderfall der lokalen und familialen Gemeingüter, ganz generell die Frage nach der Rolle der Zugehörigkeit zum selben Territorium sowie der verschiedenen Vorstellungen und Wirkungen auf, die aus ihnen je nach Gesellschaftstyp hervorgehen konnten. Teilhabe am selben Ort und Zugehörigkeit zum selben Territorium wurden offensichtlich nicht überall auf dieselbe Weise gesehen und wahrgenommen. Daraus leitet sich die Frage ab, ob es Gesellschaften gab, in denen der materielle Raum mehr als in anderen zugleich einen sozialen Raum definierte und begrenzte.

Das für eine Reihe südlicher Gesellschaften charakteristische Phänomen der ‚Nachbarschaft‘ ist für diese größere Frage ein sehr aussagekräftiges Beispiel. Die Frage nach dem ‚Territorium‘ meint also im Grunde die Frage nach der besonderen, überraschend starken Beziehung, die in bestimmten Gesellschaften zwischen den Menschen und einem ‚Zwischenraum‘ bestand, der weder das Eigentum an einem Stück Land noch im Gegensatz dazu ein neutraler und indifferenter Raum war, auf den man keine Rechte ausübte oder fühlte. In bestimmter Weise ließ dieses Territorium eine Form der ‚Aneignung‘ zu, die sehr viel weiter ging als die Ausübung politischer Rechte in der Verwaltung einer lokalen Einheit. Auch heute noch gibt es Gesellschaften, in

denen selbst bei Abwesenheit tatsächlicher Gemeingüter die Eingliederung eines Neuankömmlings in einen lokalen Raum sehr viel mehr bedeutet als nur einen einfachen Wechsel des Wohnorts. Aus Sicht der sozialen Identität stellt dies keinen neutralen Vorgang dar, so dass eine Niederlassung nicht vorstellbar ist ohne die Zustimmung der Personen, mit denen dasselbe Territorium geteilt werden soll. Die Existenz dieses ‚virtuellen Rechts‘ an einem Raum sowie die verschiedenen möglichen Arten seiner Ausübung können sogar die Vorstellung von einem wahren Eigentum im vollständigen Sinn des Wortes, also der Beziehung eines Einzelnen zu den Teilen des Raums, die ihm als persönlicher und privater Besitz gehören, in Frage stellen.

Diese Vorstellung von einem ‚virtuellen Recht‘ bezüglich der Zugehörigkeit zum selben Territorium stellt paradoxerweise eine formale Analogie zur Konzeption dar, die sich in vielen historischen Gesellschaften hinsichtlich der an die Verwandtschaft gebundenen Rechte findet. Dies war vor allem die Bedeutung des gewohnheitsrechtlichen Erblosungsrechts, das auftreten konnte, wenn eine Einzelperson ein ‚Familiengut‘ außerhalb der Verwandtschaft veräußern wollte.⁷⁹ Jedes Mitglied der Verwandtschaft behielt an solchen ‚Familiengütern‘ eine Art Vorkaufsrecht, das unter solchen Umständen ausgeübt werden konnte. Genauso konnte die Intensität der Beziehung zum Territorium in von starker Kohäsion geprägten Verbänden im Mittelalter und sogar in der Frühen Neuzeit Ausdruck in der Existenz eines gemeindlichen oder gemeinschaftlichen Losungsrechts finden, also in ‚Gemeinschaften‘, die den Umlauf von Rechten und Gütern nur innerhalb des Mitgliederkreises ihres ‚geschlossenen Raums‘ gestattete. Die Veräußerung oder Übertragung von Rechten außerhalb des Ortes konnte schlichtweg untersagt oder wenigstens durch ein Vorkaufsrecht an Bedingungen und Beschränkungen zugunsten der als Ganzes verstandenen territorialen Einheit oder eines ihrer Mitglieder geknüpft sein.⁸⁰

In beiden Fällen war – ohne dass es sich um ungeteiltes Gemeineigentum handelte – die Existenz einer ‚Kollektivität‘ gegeben, die latente oder virtuelle Vorrechte am persönlichen Besitz ihrer Mitglieder innehatte, entweder auf der Grundlage einer durch Verwandtschaft oder einer durch den gemeinsamen Wohnort begründeten Beziehung. Das verwandtschaftliche und das kommunale Losungsrecht fielen also grundsätzlich unter dieselbe Logik, beruhten aber im einen Fall auf einer ‚persona-

79 Der Begriff ‚Familie‘, wie ihn hier das Gewohnheitsrecht verwendet, verweist natürlich auf eine Kohäsion auf der Grundlage der Verwandtschaft und nicht der Zugehörigkeit zum selben Haushalt. Diese Familiengüter sind ‚Eigengüter‘, d. h. diejenigen Güter, die man aufgrund einer Übertragung per Erbschaft besitzt und nicht gekauft hat.

80 So existierte in der mittelalterlichen Lombardei (13.–14. Jahrhundert) ein Losungsrecht der Nachbarn, *ratione loci*, das den Vorrang vor dem auf der Abstammung gründenden Erblosungsrecht hatte. Vgl. Toubert (1960), 450–451 und 455. Siehe außerdem Aureggi-Ariatta (1984), 217. Er ist ebenfalls sowohl in Nord- als auch in Südfrankreich, wenigstens bis ins 13. Jahrhundert, belegt. Bourin und Durand (1984), 147–148 und 165. Die Existenz eines *retrait* der Nachbarschaft ist noch für das 18. Jahrhundert im Schweizer Jura belegt, vgl. Chèvre (1960), 257, und für das 19. Jahrhundert in Andorra, siehe Brutails (1904), Kap. VI, 174 f.

len', im anderen auf einer ‚realen‘ Beziehung, d. h. auf einer Beziehung zu einem Gut, Raum oder einer Interessengemeinschaft, die mittelbar durch einen Gegenstand oder ein Gewerbe gestiftet wurde.

Diese formelle Ähnlichkeit verdeutlicht, wie komplex die Beziehung zwischen Verwandtschaft und Territorium in den alten europäischen Gesellschaften war. Sie zeigt, dass es zwischen beiden Konstruktionsprinzipien sozialer Identität in den Modalitäten ihrer Umsetzung eine strukturelle Analogie, aber auch eine Beziehung der Konkurrenz geben konnte. Auf letztere soll hier allerdings nicht weiter eingegangen werden, da ihre Existenz unmittelbar einleuchtet: Hinsichtlich der Rechte am Vermögen konnte eine auf der Verwandtschaftsbeziehung aufbauende Logik nur dann konsequent angewandt werden, wenn sie die territoriale Verankerung und die Bindung von Individuen an eine einzelne lokale Einheit nicht zu berücksichtigen brauchte. Umgekehrt musste eine die auf der Relevanz der territorialen Verbindung gründende Logik letztlich die Anwendung des Verwandtschaftsprinzips beschränken.

Diese Konkurrenzbeziehung zwischen der Logik der Territorialität und der Logik der Verwandtschaft schloss wie gesehen jedoch deutliche Analogien in der Art und Weise der Anwendung nicht aus. In dieser Hinsicht ist an die starke Kohärenz zu erinnern, die sich in verschiedenen alten europäischen Gesellschaften und ihren juristischen Praktiken in der Art und Weise feststellen lässt, verschiedene Typen sozialer Identität unabhängig von ihrem Inhalt zu konstruieren. Jeweils geht es darum, dass eine herausgehobene Einheit gegenüber ihren Mitgliedern latente Rechte behielt. Dieses Muster tritt auf sowohl auf der Ebene der doppelten Herrschaft (des *dominium directum et utile*) des feudalen bzw. grundherrlichen Rechts, auf der Ebene des gewohnheitsrechtlichen Familienrechts und seiner Konzeption der Verwandtschaft, also auch auf der Ebene der Beziehung zwischen den Mitgliedern bestimmter territorialer ‚Gemeinschaften‘, selbst wenn diese sehr autonom waren. Zwischen diesen drei Arten von Beziehung bestand eine tiefgehende Übereinstimmung. Sie konnten nur in derselben Gesellschaft und innerhalb desselben Bündels von Vorstellungen koexistieren. Hier liegen drei Arten doppelter Herrschaft vor, drei Arten des möglichen Lösungsrechts sowie drei identische Möglichkeiten, die Beziehung zwischen dem Individuellen und dem Kollektiven zu organisieren.

Auf historischer Ebene verdient diese Frage jedenfalls Berücksichtigung. Es war weder Ziel dieses Aufsatzes, eine ‚Geschichte‘ der ländlichen ‚Gemeinschaften‘ vorzulegen, noch eine detaillierte Chronologie oder deren großen Linien nachzuzeichnen. Diese Geschichte muss noch geschrieben werden, obwohl vor allem in jüngster Zeit wichtige Beiträge in diesem Bereich beigesteuert wurden.⁸¹ Wir haben hier ein anderes Vorgehen gewählt, das in die Frage mündet, wie eine solche Geschichte der ländli-

⁸¹ Siehe die Arbeiten von Robert Fossier (2012 [1992]); Bourin und Durand (1984); Higounet (Hg. 1984); Sivéry (1990); Gutton (1979); Derlange (1987); Cahiers de la Méditerranée (1980); Recueils de la Société Jean Bodin (1984). Für Italien siehe die Nummern 46 und 81 der Quaderni storici: Levi (Hg. 1981); Moreno und Raggio (Hg. 1992).

chen ‚Gemeinschaften‘ zu schreiben wäre. Im Grunde stellt sich die Frage folgendermaßen: Handelt es sich um eine einzige oder eine doppelte Geschichte? Denn die ländliche ‚Gemeinschaft‘ wirft mehrere Fragen auf, die zu bestimmten Zeitpunkten besser unterschieden werden müssen. Dies konfrontiert uns mit zwei chronologischen Abläufen, die – zumindest in Frankreich – keineswegs übereinstimmen.

Die erste Problematik ist die der Bestätigung oder der Freisetzung der ländlichen ‚Gemeinschaften‘, der Eroberung, Bewahrung oder des Verlusts ihrer Autonomie in Bezug auf andere, konkurrierende Instanzen, die ebenfalls den Anspruch hatten, einen Rahmen für die Organisation der Gesellschaft auf lokaler Ebene zu liefern. In dieser Perspektive sind zwei starke Aspekte zu betonen: Zunächst der einer zunehmenden ‚Autonomisierung‘ der ‚Gemeinschaften‘ gegenüber der Institution des Grundherrn über mehrere Jahrhunderte ab der Mitte des Mittelalters, die je nach Region mehr oder weniger umfassend gelang; anschließend das zunehmende Zerbröckeln dieser Autonomie, vor allem ab dem 17. Jahrhundert unter der Einwirkung einer ‚Bevormundung‘ durch den Staat, der die ‚Gemeinschaften‘ in das Räderwerk seiner Verwaltung einzugliedern suchte und sie sich als Basis für seine eigene Kontrolle über den ländlichen Raum einverleiben wollte. Wahrscheinlich, zumindest unter manchen Perspektiven, gab es zwischen diesen beiden Prozessen mit entgegengesetzter Wirkung, die zeitlich versetzt auftraten und sich jeweils über mehrere Jahrhunderte erstreckten, eine gewisse Zeit lang ein ‚goldenes Zeitalter‘ der ländlichen ‚Gemeinschaften‘. Etwa zum Ende des Mittelalters und zur Beginn der Neuzeit lässt sich bei vielen ländlichen ‚Gemeinschaften‘ ein Maximum an Autonomie und direkter Demokratie (wenn auch mit Tendenz zu ungleichen Teilhaberechten) feststellen. Auf diese Epoche lässt sich daher auch das Bild des privaten Zusammenschlusses von Einzelpersonen, das wir zuvor genannt haben, sehr gut anwenden; es stellt zwar nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit dar, hat aber bestimmte ‚gemeinschaftliche‘ Praktiken zutiefst geprägt.

Parallel hierzu lief ein weiterer Prozess ab, der uns die Grundlage für eine zweite, ebenso wichtige Art und Weise liefert, eine Geschichte der ländlichen ‚Gemeinschaften‘ zu schreiben. Diese andere Geschichte ist die einer Gesellschaft, die ab dem Mittelalter der territorialen Konstruktion der sozialen Identitäten einen zentralen Stellenwert eingeräumt hat. Die Behauptung einer ländlichen ‚Gemeinschaft‘, die Art und Weise, wie sie sich herauskristallisierte und sich ihrer selbst bewusst wurde – ausgehend von der Definition ihrer Grenzen und Privilegien, die in sehr vielen Fällen zusammenfiel mit einer allmählichen Abschließung – ist im Grunde genommen nur eine der Ausprägungen, nach denen die mittelalterliche Gesellschaft an der Grenze zur Frühen Neuzeit der Beziehung zum Boden eine entscheidende Rolle in der Organisation der sozialen Beziehungen einräumte. Auf dieser Ebene dürfen Ausprägungen von Grundherrschaft und ländlicher ‚Gemeinschaft‘ nicht als zwei miteinander konkurrierende Einheiten gesehen werden, sondern gewissermaßen als ‚Komplizen‘. Die Grundherrschaften, die im Hinblick auf die Beziehung zwischen den Menschen und dem Raum die größten Einschränkungen auferlegten, und die am stärksten zusammen-

geschweißten und organisierten ländlichen ‚Gemeinschaften‘ mit der größten Autonomie stellten letztendlich nur zwei alternative Versionen desselben Phänomens der Kohäsion auf territorialer Ebene dar, die sich auf eine anhand der Beziehung zum Raum konstruierte Identität gründete. Der einzige wirkliche Unterschied bestand darin, dass sich eine dieser Versionen in einen Rahmen der Selbstverwaltung und die andere in einen Rahmen der Abhängigkeitsbeziehungen einpasste.

Eine Geschichte der Verwandtschaft in den europäischen Gesellschaften täte also gut daran, die Verwandtschaft in den Kontext der Gesamtheit möglicher Konstruktionsweisen sozialer Identitäten zu stellen und ihrer Interaktion mit der Beziehung zum Territorium eine zentrale Bedeutung einzuräumen, denn diese hat zu verschiedenen Zeitpunkten in der Geschichte dieser Gesellschaften eine grundlegende Rolle gespielt.

Postscriptum

Georg Fertig

Der titelgebende Ausdruck *communauté* ist offensichtlich vieldeutig und könnte bei einer wörtlichen Übersetzung ins deutsche ‚Gemeinschaft‘ so verstanden werden, als handle es sich (der britisch-deutschen Traditionslinie soziologischer Theoriebildung folgend) um eine primäre Sozialisationsform, die auf ständischen (auf Zuschreibung beruhenden) im Unterschied zu vertraglichen sozialen Beziehungen beruht, wobei die Ziele der jeweils übergeordneten sozialen Einheit als Selbstzweck den Zielen der Individuen vorgehen. So postuliert Henry Sumner Maine eine Entwicklung „from status to contract“, Tönnies einen Gegensatz von „Gemeinschaft und Gesellschaft“ und vor allem Max Weber eine damit nicht identische, sie aber assoziierende handlungstheoretische Unterscheidung von „Vergesellschaftung und Vergemeinschaftung“.⁸² Wie aus dem Text im Weiteren hervorgeht, sind es aber gerade die vertraglichen, nach Derouet von den Beteiligten gewissermaßen privatrechtlich gedachten Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern, die der konkreten Gestalt lokaler sozialer Gruppenbildung und Identität zugrunde liegen. Um dieses Argument zu verstehen, ist es also gerade nicht hilfreich, mit Max Weber bei ‚Gemeinschaft‘ an naturwüchsige, herrschaftsbezogene, gefühlte, unwillentlich überkommene traditionale Verhältnisse zu denken – man muss sozusagen den sehr vielen deutschen und sehr wenigen französischen Historikern vertrauten Großsoziologen Max Weber geradezu entlesen, oder aber ihn so genau lesen, dass man feststellt: die *communautés* sind kein Beispiel für

⁸² Maine (1997 [1861]), 91–114; Tönnies (1991 [1935]). Zu Max Webers textgeschichtlich, seitdem ‚Wirtschaft und Gesellschaft‘ nicht mehr als ein in sich geschlossenes gesellschaftstheoretisches Hauptwerk Webers gelesen werden kann, ins Rutschen geratenen Begriffsbildung siehe Lichtblau (2000).

Webersches Vergemeinschaftungshandeln, sondern gerade eines für Webersches Vergemeinschaftungshandeln.

Mit anderen Worten: Deutschen Lesegewohnheiten würde es entsprechen, *communauté* hier kontextabhängig mit ‚Kollektiv‘, ‚Gruppe‘, auf konkrete Institutionen bezogen auch mit ‚Verband‘, ‚Gemeinde‘, ‚Gemeinheit‘ oder ‚Genossenschaft‘ zu übersetzen. Um aber deutlich zu machen, dass die Frage lokaler sozialer Organisation hier jenseits von Maine, Tönnies und Weber verhandelt wird, übersetzen wir *communauté* – gegen die deutsche Lesegewohnheit – als ‚Gemeinschaft‘ und setzen den Ausdruck in einfache Anführungszeichen.

Literatur

- Alhéritière, Camille (1912): Les Communaux en France en particulier dans la Creuse, Paris.
- Andrich, Gianluigi (1977): Un'antica forma di proprietà collettiva nel Bellunese, in: Guidetti und Stahl (Hg.): Un'Italia sconosciuta, 135–147.
- Arbos, Philippe (1922): La Vie pastorale dans les Alpes françaises. Étude de géographie humaine, in: Bulletin de la société scientifique de l'Isère 43, 1–716, URL: gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5728106j.
- Augustins, Georges (1982): Esquisse d'une comparaison des systèmes de perpétuation des groupes domestiques dans les sociétés paysannes européennes, in: Archives européennes de Sociologie 23, 39–69, doi.org/10.1017/S0003975600003799.
- Augustins, Georges (1989): Comment se perpétuer? Devenir des lignées et destins des patrimoines dans les paysanneries européennes, Nanterre.
- Aureggi-Ariatta, Olimpia (1984): Comunità rurali e Comuni medioevali nella Lombardia montana e pedemontana avanti il sec. XIV, in: Les Communautés rurales 4: Europe occidentale, 207–228.
- Bauby, Justin (1885–1886): Essai sur les Mazades avant et depuis les lois abolitives de la Féodalité, in: Recueils de l'Académie de législation de Toulouse 34, 69–169, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5454734s.
- Baud, Henri (1964–1967): Institutions communales et franchises dans le Faucigny et la vallée de Montjoie au Moyen âge, in: Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève 13, 131–159.
- Bloch, Marc (1968 [1931]): Les caractères originaux de l'histoire rurale française, 2 Bde., Paris.
- Bonnain, Roland (1981): Une économie de la sociabilité. Entraide, échange et relations de voisinage dans un village pyrénéen, in: Isac Chiva und Joseph Goy (Hg.): Les Baronnie des Pyrénées. Anthropologie et histoire, permanences et changements, Bd. 1 Maisons, mode de vie, société, Paris, 169–183.
- Bonnain, Roland (1986): Les noms de maison dans les Baronnie. 1773–1980, in: Isac Chiva und Joseph Goy (Hg.): Les Baronnie des Pyrénées. Anthropologie et histoire, permanences et changements, Bd. 2 Maisons, espace, famille, Paris, 179–200.
- Bonvalot, Edouard (Hg. 1870): Coutumes de la Haute-Alsace, dites de Ferrette, Colmar und Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k3046161k.
- Bordes, Maurice (1972): L'Administration provinciale et municipale en France au XVIIIe siècle, Paris.
- Bordes, Maurice (1977): Institutions et vie communales dans les campagnes méridionales au XVII–XVIIIe siècles, Auch.
- Bourin, Monique und Robert Durand (1984): Vivre au village au Moyen âge. Les solidarités paysannes du XIe au XIIIe siècle, Paris.
- Bourjol, Maurice (1989): Les biens communaux. Voyage au centre de la propriété collective, Paris.

- Bouyssou, Léonce (1943–1945): Étude sur la vie rurale en Haute-Auvergne. La région d'Aurillac au XVe siècle, in: *Revue de la Haute-Auvergne* 30, 101–154, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6570288c; ebd., 223–233, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6570288c; ebd., 271–289, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6569682s; ebd., 336–349, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k65696836; *Revue de la Haute-Auvergne* 31, 47–63, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k65704244; ebd., 74–86, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k65697023.
- Brutails, Jean-Auguste (1904): *La coutume d'Andorre*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k57903147.
- Cahiers de la Méditerranée (1980): Communautés rurales et pouvoirs dans les pays méditerranéens (XVIe–XXe siècles). Actes des journées d'études Bendor, 26, 27 et 28 avril, 1978, in: *Cahiers de la Méditerranée hors série 4*, persee.fr/issue/came_d_0395-9317_1980_hos_4_1.
- Callet, Nicolas (1573): *Commentarii in leges Marchiae municipales*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k30449780/f210.item.
- Callier-Boisvert, Colette (1994): Une micro-société agro-pastorale dans ses limites. Le communal et le privé, in: dies., Maria de Lourdes und Belchior Pontes (Hg.): *Ethnologie du Portugal. Unité et diversité. Actes du colloque de Paris, 12–13 mars 1992*, Paris, 151–166.
- Caracciolo, Alberto u. a. (1983): Les communautés rurales de l'Apennin ombro-méridional à l'époque moderne. Structure et crise, in: *Les Communautés rurales 2: Antiquité. Recueils de la Société Jean Bodin* 41, 247–270.
- Caro Baroja, Julio (1986 [1949]): *Los Vascos*, 8. Ausg. Madrid.
- Chabrol, Guillaume-Michel (1784): *Coutumes générales et locales de la province d'Auvergne*, Bd. 3, Riom, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k9610429d/f608.item.
- Chacón Jiménez, Francisco (1987): Notas para el estudio de la familia en la región de Murcia durante el Antiguo Régimen, in: James Casey u. a. (Hg.): *La Familia en la España Mediterranea (Siglos XV–XIX)*, Barcelona, 129–172.
- Charbonnier, Pierre (1980): *Une autre France. La seigneurie rurale en Basse-Auvergne du XIVe au XVIe siècle*, Bd. 2, Clermont-Ferrand.
- Chèvre, André (1960): Bourgeois et non-bourgeois sous l'Ancien Régime dans la vallée de Delémont, in: *Actes de la Société jurassienne d'Émulation* 64, 239–269, doi.org/10.5169/seals-555458.
- Chiffre, Jean (1985): *Les Aspects géographiques des communautés familiales de France centrale. Contribution à l'analyse du paysage rural*, Dijon.
- Coquille, Guy (1646): *Les oeuvres de Me Guy Coquille, sr de Romenay. Contenant la Coustume de Nivernois, les Institutions au droit des François, les Questions et réponses sur toutes les Coustumes de France, avec les institutes coustumiers de France*, par Me A. Loysel, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k117436w.
- Coquille, Guy (1644): *Questions et réponses sur les articles des coustumes de France. Par Me Guy Coquille, sieur de Romenay, reveues et augmentées de nouveau*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k117382s.
- Cordier, Eugène (1859): *Le Droit de famille aux Pyrénées*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k6227667n.
- Cornell, John B. und Robert J. Smith (1969 [1956]): *Two Japanese Villages*, Ann Arbor und New York.
- Daumas, Max (1975): Villages en mutation du Haut-Aragon oriental, in: Daniel Fabre und Jaques Lacroix (Hg.): *Communautés du Sud. Contribution à l'anthropologie des collectivités rurales occitanes*, 2 Bde., Paris.
- Davis, John (1977): *People of the Mediterranean. An Essay in Comparative Social Anthropology*, London und Boston.
- Déchaux, Jean-Hugues (1991): Structures de parenté et sociétés paysannes. Deux points de vue et des suggestions pour une sociologie de la parenté dans les sociétés urbaines. *European Journal of Sociology / Archives Européennes de Sociologie / Europäisches Archiv für Soziologie* 32, 153–171, jstor.org/stable/23997548.

- Deffontaines, Pierre (2000 [1932]): Les Hommes et leurs travaux dans les pays de la Moyenne Garonne (Agenais, Bas-Quercy), Lille und Agen.
- Delille, Gérard (1985): Famille et propriété dans le royaume de Naples (XVe–XIXe siècle), Rom und Paris.
- Derlange, Michel (1987): Les communautés d'habitants en Provence au dernier siècle de l'Ancien Régime, Toulouse.
- Derouet, Bernard (1986): Système d'autorité et gestion des communautés familiales en Bourbonnais, in: *Revue d'Auvergne* 100, 129–140.
- Derouet, Bernard (1989): Pratiques successorales et rapport à la terre. Les sociétés paysannes d'Ancien Régime, in: *Annales ESC* 44 (1989), 173–206, doi.org/10.3406/ahess.1989.283584. Übersetzung in diesem Band (59–94): Nachfolgepraxis und Beziehung zum Boden. Die bäuerlichen Gesellschaften des Ancien Régime.
- Derouet, Bernard (1993): Le partage des frères. Héritage masculin et reproduction sociale en Franche-Comté aux XVIIIe et XIXe siècles, in: *Annales ESC* 48, 453–474, doi.org/10.3406/ahess.1993.279141.
- Derouet, Bernard (1994): Transmettre la terre. Origines et inflexions récentes d'une problématique de la différence, in: *Histoire & Sociétés Rurales* 2, 33–67, doi.org/10.3406/hsr.1994.878.
- Desplanques, Henri (1975): Terres communes en Italie. Partecipanze, comunanze, università, in: *Flatrès* (Hg.), *Les terres communes*, 165–185.
- Dufournet, Paul (1978): Pour une archéologie du paysage. Une communauté agraire secrète et organise son territoire. Bassy et alentours, Haute-Savoie et Ain, Paris.
- De Echegaray Corta, Bonifacio (1932): La vecindad. Relaciones que engendra en el Pais Vasco, in: *Revue internationale des Études basques* 23, 4–26, 376–405, 546–564.
- Fel, André (1962): Les hautes terres du Massif Central. Tradition paysanne et économie agricole, Clermont-Ferrand und Paris.
- Flatrès, Pierre (Hg. 1975): *Les terres communes*, Paris.
- Fossier, Robert (2012 [1992]): *Hommes et villages d'Occident au Moyen âge*, Paris.
- Fournier, Gabriel (1962): Le peuplement rural en Basse-Auvergne durant le haut Moyen âge, Aurillac und Paris.
- Ganghofer, Roland (1984): Aspects des communautés rurales en Alsace du XIIIe au XXe siècle, in: *Les Communautés rurales 4: Europe occidentale. Recueils de la Société Jean Bodin* 43, 433–457.
- Germain, René (1987): Les campagnes bourbonnaises à la fin du Moyen âge (1370–1530), Clermont-Ferrand.
- Grosclaude, Michel (Hg. 1993): *La coutume de la Soule. Texte gascon de l'édition de 1760*, St. Etienne de Baïgorry.
- Guichonnet, Paul (1956): La montagne d'Auferrand, un demi-millénaire d'exploitation pastorale, in: *Revue de Savoie* 9, 291–301.
- Guidetti, Massimo und Paul H. Stahl (Hg. 1977): *Un'Italia sconosciuta. Comunità di villaggio e comunità familiari nell'Italia dell'800*, Mailand.
- Gutton, Jean-Pierre (1979): La sociabilité villageoise dans l'ancienne France. Solidarités et voisinages du XVIe au XVIIIe siècle, Paris.
- Higounet, Charles (Hg. 1984): Les communautés villageoises. En Europe occidentale du Moyen âge aux Temps modernes, Toulouse, doi.org/10.4000/books.pumi.21512.
- Isambert, François-André, Nicolas Decrusy und Alphonse-Honoré Taillandier (1821–1833): *Recueil général des anciennes lois françaises, depuis l'an 420 jusqu'à la Révolution de 1789*, Bd. 18, Paris, No. 505, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k65072253/f193.item.
- Junod, Louis (1954): Notes sur les bourgeoisies au pays de Vaud, in: *Mémoires de la société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 16, 7–17.
- Latouche, Robert (1923): La vie rurale en Bas-Quercy du XIVe au XVIIIe siècle, Toulouse, 37–47.
- Lemaitre, Nicole (1981): Bruyères, communes et mas. Les communaux en Bas-Limousin depuis le XVIe siècle, Ussel und Paris.

- Le Play, Frédéric (1855): *Les Ouvriers européens. Études sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières de l'Europe, précédées d'un exposé de la méthode d'observation*, Paris, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k1057844n
- Le Play, Frédéric (1884): *L'organisation de la famille, selon le vrai modèle signalé par l'histoire de toutes les races et de tous les temps*, Tours, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k94312m.
- Levi, Giovanni (Hg. 1981): Villaggi. Studi di antropologia storica (Themenheft), in: *Quaderni storici* n. s. 46, 7–152, jstor.org/stable/i40153214.
- Lichtblau, Klaus (2000): „Vergemeinschaftung“ und „Vergesellschaftung“ bei Max Weber. Eine Rekonstruktion seines Sprachgebrauchs, in: *Zeitschrift für Soziologie* 29, 423–443, doi.org/10.1515/zfsoz-2000-0601.
- Loup, Jean (1965): *Pasteurs et agriculteurs valaisans. Contribution à l'étude des problèmes montagnards*, Grenoble.
- Maine, Henry S. (1997 [1861]): *Das alte Recht. Sein Zusammenhang mit der Frühgeschichte der Gesellschaft und sein Verhältnis zu modernen Ideen*, Baden-Baden.
- Maitland, Frederic W. (1911): *The Crown as Corporation*, in: Herbert Albert Lauren Fisher (Hg.): *The Collected Papers of Frederic William Maitland*, Bd. 3, Cambridge, 244–270.
- Marx, Karl (1968): *Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844 (= Marx-Engels-Werke, Ergänzungsb. 1, Berlin/DDR)*, 465–588.
- Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 16 (1954).
- Moreno, Diego und Osvaldo Raggio (Hg. 1992): *Risorse collective* (Themenheft), in: *Quaderni storici* n. s. 81, 613–924, jstor.org/stable/i40153236.
- Nakane, Chie (1967): *Kinship and economic organization in rural Japan*, London und New York
- Noirjean, François (1973): *Les bourgeoisies jurassiennes au XIXe siècle*, Freiburg i. Ü.
- Paris, André (1984): *Agriculture, structures agraires et techniques dans un village du Morvan nivernais vers 1850*. Corrançy, in: *Actes du 108e congrès national des sociétés savantes*, Grenoble, 1983. *Économies et sociétés des pays de montagne*, Paris, 99–120.
- Parrain, Charles (1979): *Outils, ethnies et développement historique*, Paris.
- Pérouse, Gabriel (1903): *Une communauté rurale sous l'Ancien Régime, d'après les archives de Termignon en Maurienne*, in: *Bulletin philologique et historique* 21, 209–266, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5721830f.
- Pingaud, Marie-Claude (1995): *Partage égalitaire et destin des lignées*, in: *Annales de démographie historique. Les réseaux de parenté*, 17–33, doi.org/10.3406/adh.1995.1885.
- Poitrineau, Abel (1979 [1965]): *La vie rurale en Basse-Auvergne au XVIIIe siècle (1726–1789)*, 2 Bde., Paris und Marseille.
- Pomponi, Francis (1974): *Un siècle d'histoire des biens communaux, 1ère partie. La question des communaux, de l'annexion française à la Révolution*, in: *Etudes corses* 3, 5–42.
- Pomponi, Francis (1975): *Un siècle d'histoire des biens communaux en Corse, 2ème partie. Évolution et problèmes au 19ème siècle*, in: *Etudes corses* 5, 15–54.
- Poumarède, Jacques (1972): *Les successions dans le Sud-Ouest de la France au Moyen âge. Géographie coutumière et mutations sociales*, Paris.
- Raffaglio, Giovanni (1977): *Le vicinie della Val Camonica e della Val di Scalve*, in: Guidetti und Stahl (Hg.): *Un'Italia sconosciuta*, 79–86.
- Ravis-Giordani, Georges (2001 [1983]): *Bergers corses. Les communautés villageoises du Niolu*, Aix-en-Provence und Ajaccio.
- Recueils de la Société Jean Bodin (1984): *Les Communautés rurales 4: Europe occidentale (Italie – Espagne – France)*, 20e Congrès de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, in: *Recueils de la Société Jean Bodin* 43, Paris.
- Revue d'Auvergne (1981): *Avec les parsonniers*, in: *Revue d'Auvergne*, numéro spécial 95, 1–100.

- Revue d'Auvergne (1986): Avec les parsonniers bis. Communications présentées à une table ronde du groupe de recherches sur les communautés familiales tenue à l'Institut d'études du Massif Central en mars 1985, in: *Revue d'Auvergne*, numéro spécial 504, 119–196.
- Richard, Jean (1954): L'évolution des bourgeoisies dans le duché de Bourgogne, *Mémoires de la société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 16, 51–59.
- Root, Hilton R. (1992): État et communautés villageoises dans la France moderne en Bourgogne aux XVII^e et XVIII^e siècles, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 39, 303–323, doi.org/10.3406/rhmc.1992.1634.
- De Saint-Jacob, Pierre (1941): Études sur l'ancienne communauté rurale en Bourgogne. I. Le village: les conditions juridiques de l'habitat, in: *Annales de Bourgogne* 13, 169–202, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k3209668h.
- De Saint-Jacob, Pierre (1943): Études sur l'ancienne communauté rurale en Bourgogne. II. La structure du manse, in: *Annales de Bourgogne* 15, 173–184, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k32095292.
- De Saint-Jacob, Pierre (1946): Études sur l'ancienne communauté rurale en Bourgogne. III. La banlieue du village, in: *Annales de Bourgogne* 18, 237–250, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k4001302z.
- De Saint-Jacob, Pierre (1953): Études sur l'ancienne communauté rurale en Bourgogne. IV. Les terres communales, in: *Annales de Bourgogne* 25, 225–240, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k32095470.
- Salitot, Michèle (1987): La gestion de la 'propriété commune'. Dans le canton de Nussey (Jura), in: *Ethnologie française* 17, 247–252.
- Salitot, Michèle (1988): Héritage, parenté et propriété en Franche-Comté du XIII^e siècle à nos jours, Paris.
- Sclafert, Thérèse (1926): Le Haut-Dauphiné au Moyen âge, Paris.
- Sclafert, Thérèse (1959): Cultures en Haute-Provence. Déboisements et pâturages au Moyen âge, Paris.
- Shaffer, John W. (1982): Family and farm. Agrarian change and household organization in the Loire Valley. 1500–1900, Albany (NY).
- Siddle, David J. (1986): Articulating the grid of inheritance. The accumulation of wealth in peasant Savoy 1561–1792, in: Markus Mattmüller (Hg.): *Wirtschaft und Gesellschaft in Berggebieten. Referate, gehalten am Kolloquium zur Geschichte der europäischen Berggebiete, September 1985, Graz / Economies et sociétés de montagne. Rapports présentés au Colloque sur l'histoire des régions alpines d'Europe à Graz, septembre 1985, Basel*, 123–181, permalink.snl.ch/bib/sz001675586.
- Sivéry, Gérard (1990): Terroirs et communautés rurales dans l'Europe occidentale au Moyen âge, Lille.
- Soulet, Jean François (1974): La vie quotidienne dans les Pyrénées sous l'Ancien Régime du XVI^e au XVIII^e siècle, Paris.
- Stahl, Henri H. (2005 [1969]): Les anciennes communautés villageoises roumaines. Asservissement et pénétration capitaliste, Paris und La Tour d'Aigues.
- Timbal, Pierre-Clément (1984): De la communauté médiévale à la commune moderne en France (personnalité juridique de la communauté), in: *Les Communautés rurales 4: Europe occidentale*, 337–348.
- Tönnies, Ferdinand (1991 [1935]): *Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie*, Darmstadt.
- Toubert, Pierre (1960): Les statuts communaux et l'histoire des campagnes lombardes au XIV^e siècle, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 72, 397–508, doi.org/10.3406/mefr.1960.7473.
- Toulgouat, Pierre (1981): Voisinage et solidarité dans l'Europe du Moyen âge. Lou besí de Gascogne, Paris.
- Trapenard, Camille (1904): Le pâturage communal en Haute-Auvergne (XVII^e–XVIII^e siècles), Paris.
- De Truchis de Varennes, Albéric (Hg. 1935): *Les coutumes locales d'Avoudrey. 1592–1790*, Besançon.
- Vaillant, Pierre (1951): Les libertés des communautés dauphinoises des origines à 1355, Grenoble.
- Vernus, Michel (1983): La vie comtoise au temps de l'Ancien Régime, Bd. 1, Lons-le-Saunier.
- Veyrin, Philippe (2012 [1944]): Les Basques de Labourd, de Soule et de Basse-Navarre. Leur histoire et leurs traditions, Bayonne und Pau.

- Viallet, Hélène (1993): Les alpages et la vie d'une communauté montagnarde. Beaufort du Moyen âge au XVIIIe siècle, Annecy und Grenoble, gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k5834342c.
- Vivier, Nadine (1994): Les biens communaux en France au XIXe siècle. Perspectives de recherches, in: Histoire et Sociétés rurales 1, 119–140, doi.org/10.3406/hsr.1994.859.
- White, Harrison C. (1970): Chains of Opportunity. System Models of Mobility in Organizations, Cambridge (Mass.), doi.org/10.4159/harvard.9780674437203.
- Zink, Anne (1993): L'héritier de la maison. Géographie coutumière du sud-ouest de la France sous l'Ancien Régime, Paris.

